Die Bedeutung der Allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Quellenlehre des Völkerrechts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Wolf W. Cegla

Berlin

1936

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

Referent: Professor Dr. F. Giese.

Korreferent: Professor Dr. C. Heyland.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

Erster Teil: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Ursprungsquelle des Völkerrechts.

1. Abschnitt: Ursprungs- und Erscheinungsquelle 7
2. Abschnitt: Die Ursprungsquelle der Völkerrechtsnormen 8
3. Abschnitt: I. Die Grundnorm pacta sunt servanda 9
II. Mittelbarer und unmittelbarer Geltungsgrund der Völkerrechtssätze 11
III. Verdross' Lehre von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen 12
4. Abschnitt: I. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Judikatur 16
II. Die Wertung der Judikatur 19
5. Abschnitt: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in den Staatenvereinbarungen 21
6. Abschnitt: Die Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze . . 23
7. Abschnitt: Die Beurteilung des Rechtscharakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Literatur 27
8. Abschnitt: I. Die Wertung der Untersuchungen 31
II. Die Kritik an der Verdross'schen Lehre 33

Zweiter Teil: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Erkenntnisquellen des Völkerrechts.

1. Abschnitt: Die geltenden Erkenntnisquellen 35
2. Abschnitt: Prüfung des Quellencharakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze
I. Die Systematik des Art. 38 des Courstatuts 35
II. Inhaltsbestimmung der allgemeinen Rechtsgrundsätze 36
III. Die Analogie im Völkerrecht 37
IV. Die völkerrechtliche Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze 41
3. Abschnitt: Die Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze . . . 42

Ergebnis der Untersuchungen 44

Die Stellungnahme des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 44

Schlußbemerkung 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554820_0025

Einleitung.

Die in Art. 38, Ziff. 3, des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs als Entscheidungsgrundlage bestimmten principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées haben die lebhafte Erörterung der für das Völkerrecht wichtigen und umstrittenen Frage der Völkerrechtsquellen von neuem veranlaßt.

Namhafte Völkerrechtsgelehrte haben den Versuch unternommen, mit Hilfe der Allgemeinen Rechtsgrundsätze gegen die herrschende Quellenlehre anzukämpfen. Die principes généraux sollen insofern eine Änderung herbeigeführt haben, als sie den Staatenwillen bei der Bildung der völkerrechtlichen Normen ausschalten oder zumindestens die Gültigkeit bestimmter Rechtssätze von der Willensmacht einzelner Staaten unabhängig machen.

Die maßgebliche und umfangreiche Literatur weist den Mangel einer klaren Begriffsbestimmung der „Völkerrechtsquelle" auf. Zur Begründung einer neuen Theorie oder Auffassung wird die Bezeichnung „Quelle" in verschiedenartigster Bedeutung gebraucht. Von den Erscheinungsformen der Völkerrechtssätze wird auf deren Ursprung geschlossen und so a priori ein Resultat erzielt, das einer genauen Prüfung nicht standhalten kann.

Es soll Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, unter Berücksichtigung der Begriffsunterscheidung zwischen Ursprungs- und Erscheinungsquelle zu prüfen, ob die an der herrschenden Quellenlehre des Völkerrechts geübte Kritik überzeugend ist.

Da die Ursprungsquelle im Mittelpunkt der eigentlichen Problematik steht, wird der größere Teil der Ausführungen ihrer Untersuchung gewidmet.

Jede Abhandlung, die die Quellenlehre des Völkerrechts berührt, muß sich notwendigerweise mit den naturrechtlichen und positivistischen Auffassungen in der Völkerrechtslehre auseinandersetzen. Wie Wunsch und Wirklichkeit sind sie die größten Antipoden. Denn im Gegensatz zum Positivismus erkennen die Naturrechtler ein von dem Staatenwillen unabhängiges Völkerrecht an und versuchen, den Staat in seiner Stellung als Normenerzeuger zu entthronen. In diesem Bestreben messen sie den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Funktion bei, die deren naturrechtlichen Charakter zugrunde legt.

Unter Berücksichtigung der Literatur und der in Frage kommenden Rechtsprechung sowie der Staatenvereinbarungen will die vorliegende Arbeit nachweisen, daß die Allgemeinen Rechtsgrundsätze keinesfalls eine Änderung der eigentlichen Völkerrechtsquelle, der Ursprungsquelle, herbeigeführt haben und daß alle Versuche, auf Grund des schleierhaften Gebilde der principes généraux neue, für die Staaten verbindliche, von ihnen aber nicht anerkannte Normen

zu begründen, abzulehnen sind. Diese Feststellung dürfte mit den Realitäten des Völkerrechtslebens im Einklang stehen.

Es wird eine begrüßenswerte Aufgabe sein, zum Zwecke der Entschleierung und Entzauberung des zur Begründung der mannigfaltigsten Thesen und Auslegungen benutzten Allgemeinen Rechtsgrundsätze eine genaue Inhaltsbestimmung durch Feststellung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze anzustellen. Die Schranken und Grenzen, die dem Inhalt und Wesen sowie der Bedeutung der Allgemeinen Rechtsgrundsätze gesetzt und die in den bisherigen Versuchen vielfach nicht berücksichtigt wurden, sind in der vorliegenden Arbeit aufzuzeigen versucht worden.

Erster Teil.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Ursprungsquelle des Völkerrechts.

1. Abschnitt.

Ursprungs- und Erscheinungsquelle im Völkerrecht.

Die Untersuchung der Frage, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Aenderung der Quellenlehre im Völkerrecht herbeigeführt haben, bedingt die Darstellung der bisher maßgeblichen Quellenauffassung.

Der Begriff „Völkerrechtsquelle" läßt, wie die Völkerrechtsliteratur aufweist, verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu. Der unklare Gebrauch des Ausdrucks „Quelle" scheint oft Ursache einer widerspruchsvollen Darstellung zu sein. Deshalb ist es zweckmäßig, eine Begriffserklärung der „Völkerrechtsquelle" vorzunehmen[1]).

„Quelle des Völkerrechts" kann einerseits die Ursprungsform, andererseits die Erkenntnis- oder Erscheinungsform des geltenden Völkerrechts bedeuten.

Im ersten Falle handelt es sich um die Ursprungsquelle[2]), im letzteren um die Erkenntnisquelle.

Das geltende Völkerrecht tritt nach herrschender Lehre im Vertrags- und Gewohnheitsrecht in Erscheinung. Das Vertragsrecht umfaßt die in den zwischen den Staaten abgeschlossenen Verträgen vereinbarten Völkerrechtssätze; das Gewohnheitsrecht die Normen, die die Staaten in der Ueberzeugung, Völkerrecht anzuwenden, in ihren gegenseitigen Beziehungen durch gleichförmige Uebung anerkannt haben.

Sowohl das Vertrags- als auch das Gewohnheitsrecht lassen sich auf eine gemeinsame „Ursprungsquelle" zurückführen, die deren Normen Rechtssatzqualität verleiht[3]).

Die oft allgemein gehaltene Behauptung, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Aenderung der Quellenlehre bedingt haben, macht eine zweifache Unterscheidung erforderlich.

---

[1]) Auf eine dogmatische Analyse der Rechtsquelle im allgemeinen soll verzichtet werden, weil deren Ergebnis kraft der besonderen Struktur der Völkerrechtsdisziplin nicht ohne weiteres übertragen werden kann.

[2]) Diese Bezeichnung soll der Deutlichkeit wegen trotz der vielleicht vorhandenen Tautologie gebraucht werden.

[3]) Dieser notwendigen Unterscheidung wird Triepels Lehre von der „Vereinbarung", die auf Binding (Gründung des Norddeutschen Bundes, S. 69 ff.) aufbaut, gerecht. (Völkerrecht u. Landesrecht 1899, S. 29.) — Sie vertritt die Ansicht, daß nicht der Vertrag, sondern die „Vereinbarung" geeignet sei, einen „Gemeinwillen" hervorzubringen.

Es ist zu prüfen, ob

1. die Lehre von der Ursprungsquelle,
2. die Lehre von der Erkenntnis- oder auch Erscheinungsquelle

beeinflußt worden ist.

2. Abschnitt.

Die Ursprungsquelle der Völkerrechtsnormen.

Die Frage, wer die Völkerrechtsnormen hervorbringt und ihnen Geltung verschafft, ist strittig und zugleich die Kernfrage der völkerrechtlichen Quellenlehre.

Eine Analyse des Vertrags- und Gewohnheitsrechts ergibt die Lösung des Problems.

Der Vertrag setzt die Willensübereinstimmung der vertragschließenden Parteien voraus. Im Völkerrecht sind es die Staaten oder die ihnen gleichgesetzten Rechtssubjekte. Die Willenseinheit der Staaten setzt den Vertragsinhalt, so daß der Vertrag als die ausdrückliche Erscheinungsform der Staatenwillenseinheit zu gelten hat.

Die gewohnheitsrechtliche Normenbildung stellt die stillschweigende Vereinbarung dar, die sich konkludent in der gleichförmigen Uebung der Staaten äußert. Das Verhalten der Staaten, die gleichförmige Uebung oder der stillschweigende Vereinbarungsakt, der nach Ansicht der historischen Rechtsschule die allein notwendige Voraussetzung des Gewohnheitsrechts ist[4]), verleihen so der Willenseinheit der Staaten Ausdruck.

Die Willenseinheit der Staaten ist somit die eigentliche Quelle, die Ursprungsquelle, die dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht übergeordnet ist.

---

[4]) Dieses Ergebnis wird nicht durch die Meinungsverschiedenheit über die wesentlichen Voraussetzungen der gewohnheitsrechtlichen Bildung beeinflußt. Nach der Ansicht der historischen Rechtsschule genügt der stillschweigende Vereinbarungsakt. Die gleichförmige Uebung sei lediglich formaler Natur und diene zur äußerlichen Erkenntlichmachung. Bestimmend soll demnach die „conscience juridique", das Rechtsbewußtsein, oder die „conscience de la force obligatoire" (die rechtsverbindliche Ueberzeugung) sein. Im Gegensatz hierzu wird andererseits behauptet, daß die Uebung ausschlaggebend, die Ueberzeugung dagegen das formale Moment sei.

Mit Recht macht Härle (Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, 1933 S. 5) darauf aufmerksam, daß beide Elemente, Uebung und Ueberzeugung, gleichwertig zur Normgründung sind. So auch Strupp (Grundzüge des positiven Rechts, 5. Auflage S. 10), der das Gewohnheitsrecht „als den Inbegriff der durch gleichförmige Uebung geschaffenen Normen, einer Uebung, die von der Ueberzeugung, Recht und zwar Völkerrecht anzuwenden, getragen ist", definiert. Aehnlich auch Heilborn (Les sources du droit international, Recueil des Cours de l'Académie de droit international, 1926 I S. 21): „Régissant les relations mutuelles des Etats, le droit des gens repose sur la conscience juridique et sur l'usage des Etats."

Diese Lehre, die alles geltende Völkerrecht auf die Willenseinheit der Staaten zurückführt[5]), ist in der Literatur vielfach einer Kritik unterzogen worden.

3. Abschnitt.

I. Die Grundnorm: pacta sunt servanda.

Dem Bestreben, dem Völkerrecht einen überstaatlichen Geltungsgrund zu sichern, entspringt die Lehre von der Grundnorm pacta sunt servanda.

Sie will die Bewegungsfreiheit der Staaten durch einen ihrem Willen übergeordneten Satz einschränken. Ihr Ausgangspunkt ist die von Triepel begründete Lehre, die den „Gemeinwillen" der Staaten als die Quelle des Völkerrechts betrachtet und behauptet, daß eine Willensänderung nur durch den einheitlichen Willensakt aller an der Bildung der „Gemeinwillens" beteiligten Staaten vorgenommen werden könne[6]).

Die Kritik[7]) macht geltend, daß die Willenserklärungen mehrerer Staaten nur auf Grund eines Rechtssatzes zu einer rechtlichen Einheit zusammenschmelzen könnten, der die „Tatbestände der verschiedenen Willenserklärungen zur Einheit des Tatbestandes ‚Gemeinwille' zusammenfaßt, indem er ihn mit der Rechtsfolge verknüpft, daß den von ihm getroffenen Regelungen entsprochen werden soll[8]). Die überstaatliche Willensautorität, die der Willensvereinbarung diese Rechtsfolge verleiht, sei die Norm pacta sunt servanda.

Mit Recht wird dieser angeblichen Grundnorm die überstaatliche Machtfunktion abgesprochen. Eine Norm, die diese „höhere" Kraft besitzen soll, muß eine Autorität verkörpern, die das gesamte Völker-

---

[5]) Der von Triepel a.a.O. S. 29 ff. vertretenen Lehre vom „Kollektivwillen der Staaten" liegt die gleiche Auffassung zugrunde. Sie wurzelt in der Hegelschen Souveränitätstheorie, die bereits in Spinozas Philosophie nachzuweisen ist (vgl. Menzel, Spinoza und das Völkerrecht, in Z. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht II S. 17 ff.). Hegels Lehre wurde schon von Pütter (vgl. Kaltenhorn, Kritik des Völkerrechts, 1847) auf die Völkerrechtswissenschaft übertragen, der das Völkerrecht als „den wirklichen, allgemeinen, freien, vernünftigen Staatswillen der modernen Staaten oder souveränen Völkern in ihren gegenseitigen Verhältnissen zueinander" charakterisiert. Das Wesen des Völkerrechts sieht er in dem Staatswillen, der sich in seinem Verhältnis zu anderen Staaten selbst bestimmt.

Diese Lehren haben die modernen Völkerrechtswissenschaften maßgebend beeinflußt.

u. a. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1877, der seine Auffassung in besonderer Klarheit in dem Satze prägt: „Ein Recht ist positiv, wenn und soweit es der erklärte Rechtswille einer Rechtsquelle ist." (S. 40). Oppenheim, International Law, Bd. I. 2. Aufl. 1922. E. Borel, Etudes sur la Souveraineté et l'Etat fédératif, S. 47.

[6]) a.a.O. S. 88.

[7]) So Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926 S. 20; Härle a.a.O. S. 62; Kelsen, Probleme der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920 S. 89 Anm.; Cavaglieri, Rivista di diritto internazionale XIV S. 491.

[8]) Verdross a.a.O. S. 20.

recht umfaßt. Eine Regel jedoch, die nur die Heiligkeit der Verträge betont, nichts aber über die Voraussetzungen, die zum Vertragsschluß führen und über die Rechtsfolgen, die an einem gültigen oder ungültigen Vertrag anknüpfen, aussagt, muß inhaltsleer erscheinen. Der Satz pacta sunt servanda zeigt noch nicht einmal den Weg, der zu seiner Anwendung führt, da er nicht die vorvertraglichen Fragen klärt. Er kann deshalb nicht die automatische Geltungskraft auslösen, die man von einem solchen Phänomen erwarten muß[9]).

Der Versuch, die erhobenen Bedenken durch die Behauptung zu zerstreuen, daß „mit der Kategorie des Vertrags alle für den Tatbestand ‚Vertrag' wesentlichen Tatbestandsmerkmale mitgesetzt" seien[10]), kann nicht überzeugen, da diese Ausdehnung der Regel pacta sunt servanda durch nichts begründet ist.

Schließlich muß Verdross[11]) selbst zugeben, daß sie auch nichts über die Dauer der Geltung des Vertragsinhalts aussagt. Darüber könnten, wie er ausführt, nur die vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtsnormen Aufschluß geben.

Damit entfällt die Funktion, die man ihr gerade aus diesem Anlaß heraus beizulegen versucht hat. Wenn Triepel in dem Gemeinwillen auch die Bindung der an ihm beteiligten Staaten sieht, so wollte er die Vertragsdauer sichern. Denn tritt ein Staat vom Vertrage zurück, so bedeutet dies eine Gefährdung für das weitere Bestehen dieses Vertrages. Der Zweck der „überstaatlichen Grundnorm" pacta sunt servanda, die den Vertrag sichern sollte, ist deshalb nicht erreicht worden.

Es ist ferner beachtlich, daß diese angeblich überstaatliche Norm gewohnheitsrechtlich[12]) und vertraglich, also willentlich anerkannt worden ist.

Sie ist im Protokoll der Großmächte der Londoner Konferenz vom 13. I. 1871 niedergelegt worden, nachdem Rußland sich im Jahre 1870 einseitig von der im Jahre 1856 auf dem Pariser Kongreß angenommenen Neutralisierung des Schwarzen Meeres losgesagt hatte[13]). Weiterhin ist sie im Vorspruch der Locarno-Schiedsverträge Deutschlands mit Polen und der Tschechoslovakei vom 16. XII. 1925 und in einem für Gesamtamerika vorgeschlagenen Entwurf der internationalen amerikanischen Juristenkommission festgesetzt[14]) [15]).

---

[9]) Aehnlich auch Ottolenghi, Rivista di Diritto Internazionale XVII S. 335, der von einer solchen Norm insbesondere die Regelung verlangt, wer zum Vertragsabschluß berechtigt sei.

[10]) Verdross a.a.O. S. 31.

[11]) ob. zit. S. 32.

[12]) „Gewiß kann und wird er auch (der Satz ‚pacta sunt servanda') durch die Uebung bezeugt, und insofern ist er ebenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt." (Verdross a.a.O. S. 29.)

[13]) Es heißt darin: „Les puissances reconnaissent que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune d'elles ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des partis contractants."

[14]) Entwurf 4, Art. 10.

[15]) Die heute gültige Norm pacta sunt servanda, die Strupp a.a.O. S. 5., mit einem „Bleigewicht" vergleicht, verdankt ihre Geltung nur der Willenseinheit der Staaten.

So auch Heyland in JW 1927, S. 2262: „Was nun aber die rechtliche Grundlegung, den Geltungsgrund der Grundnorm pacta sunt servanda

Es bedeutet einen inneren Widerspruch, daß ein Satz mit überstaatlicher Machtfunktion, der die rechtsetzende Willensbildung erst begründen soll, von ihr selbst dem Bereich der positiven Völkerrechtsnormen zugehörig gemacht worden ist.

Die Niederlegung der Norm pacta sunt servanda durch die Willenseinheit der Staaten bestätigt deren Freiheit, das sie bindende Recht selbst zu bestimmen.

II. Mittelbarer und unmittelbarer Geltungsgrund der Völkerrechtssätze.

Der Versuch, eine Grundnorm des geltenden Völkerrechts aufzufinden, kann nur der philosophischen Begründung des Rechtes überhaupt dienen[16]). Es kann dahingestellt bleiben, ob hierzu die Zurückführung des Rechts auf eine mehr oder minder unbestimmte Grundnorm zweckmäßig ist, da auch sie eine Ableitung von einem Faktum bedarf, das die unumstrittene Macht besitzt, Recht zu begründen.

Das Bemühen um eine überstaatliche Grundnorm, das Suchen nach „einer wissenschaftlichen Hypothesis, über die nicht weiter hinaus gefragt werden kann"[17]), ändert nichts an der unmittelbaren Setzung der Völkerrechtsnormen durch die Willenseinheit der Staaten.

Sie ist deshalb die Entstehungsursache und somit die Ursprungsquelle der völkerrechtlichen Rechtsnormen[18]).

Die mittelbare Geltung des Völkerrechts ist mit dem Komplex der Rechtsgeltung überhaupt eng verbunden. Diese Fragen gehören in das Gebiet der rechtsphilosophischen Betrachtungen. Unabhängig hiervon sind es die Staaten, die dem positiven Völkerrecht durch die Einheit ihres Willens Geltung verschaffen[19]).

Es wurde nachzuweisen versucht, daß es der Lehre von der Grundnorm pacta sunt servanda hauptsächlich darauf ankam, den letzten Geltungsgrund des Völkerrechts zu zeigen. Daß sie nicht a priori das Bestreben hatte, zu leugnen, daß die Willenseinheit der Staaten Erzeuger der geltenden Völkerrechtsnormen ist, geht schon

---

anlangt, so ist dieser nicht etwa im Naturrecht, sondern in dem Willen der ihr unterworfenen Staaten zu suchen."

[16]) Dies bestätigt Verdross a.a.O. S. 31, in seiner Entgegnung zur Feststellung Triepels („Les rapports entre le droit interne et le droit international" in Recueils des Cours de l'Académie de droit international I S. 11), daß der Satz pacta sunt servanda eine bloße Fiktion bedeute, der keine bessere Grundlage als seine Lehre geben könne. Verdross weist darauf hin, daß die „Begründung dem Rechtsphilosophen überlassen bleiben müsse."

[17]) ob. zit. l. c.

[18]) So auch Anzilotti, Völkerrecht S. 48, der ebenso wie z. B. Härle a.a.O. S. 63, die hypothetische Ursprungsnorm pacta sunt servanda vertritt. Aehnlich schon Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905 S. 312 ff.

[19]) Dasselbe gilt auch für die Lehre von Politis, der das Recht in seiner normativen Existenz aus den soziologischen Verhältnissen der Zeitgeschichte herleitet und als einzige Quelle das Rechtsbewußtsein der Staaten bezeichnet. „La conscience juridique des peuples, qui donne le caractère obligatoire aux règles économiques et morales issues de leur solidarité." (Recueils des Cours Bd. 6, 1925, S. 91 ff.)

daraus hervor, daß diese Lehre auch von Positivisten vertreten wird, die sich ihrer als Hypothesis bedienen[20] [21]).

III. Verdross' Lehre von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Anders ist die Haltung von Verdross zu verstehen, der es als ein „dogmatisches Vorurteil" bezeichnet, daß das positive Völkerrecht nur durch „Staatenkonsens" entstehen könne[22]).

In Abänderung seines früheren, bisher dargestellten Standpunktes lehrt er eine neue völkerrechtliche Grundnorm, die anscheinend alles Völkerrecht umfassen soll. Sie lautet:

> „Souveräne und teilsouveräne Rechtsgemeinschaften, verhaltet Euch in Euren gegenseitigen Beziehungen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, soweit sich nicht im internationalen Verkehr besondere, von jenen Grundsätzen abweichende, gültige Normen herausgebildet haben."[23])

Als Grundnorm werden damit, von gewissen Einschränkungen abgesehen, die allgemeinen Rechtsgrundsätze bezeichnet. Dieser Imperativ ist das Ergebnis einer Einstellung zur Geltung der Völkerrechtsnormen, die Verdross in dem Bestreben, eine klare Abgrenzung vom „dogmatischen Positivismus" zu erreichen, nicht als „empirischen Positivismus", sondern als „kritischen Realismus" charakterisiert. Dieser stelle die Frage:

> „Welches sind die Normen, nach denen sich die Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen orientieren",

um dann die weitere Frage aufzuwerfen:

> „in welchen Verfahren jene Normen erzeugt werden, die sich in der Staatenpraxis regelmäßig durchsetzen."[24])

Durchaus zutreffend unterscheidet Verdross zwischen der tatsächlichen Geltung der Normen und der überpositiven, deutlicher, philosophischen Geltung[25] [26]).

---

[20]) s. S. 9 Anm. 7.

[21]) Die in der Literatur bei der Behandlung der Quellenlehre aufgeworfenen Probleme sind nur insoweit berücksichtigt worden, als dies für die Behandlung des Themas erforderlich erschien.

[22]) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle, in „Gesellschaft, Staat und Recht" 1931 S. 356.

[23]) ob. zit. S. 362 Anm. 2: „Damit korrigiere ich meinen früheren in der ‚Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft' vertretenen Standpunkt, der noch im Banne einer alten Doktrin vom alleinigen Grundsatz pacta sunt servanda ausgeht, daher irrtümlicherweise bestrebt ist, alle anderen Normen in ihn einzugliedern."

[24]) ob. zit. S. 357.

[25]) „Die Geltung der Verfassung als der höchsten positiven Rechtsstufen oder der positiven Rechtsordnungen als Ganzheit hingegen kann zweierlei bedeuten: Entweder ihre Delegation durch eine überpositive (naturrechtliche) Ordnung oder aber ihre Wirksamkeit, ihre Faktizität. Jene Frage gehört in die Wertphilosophie, diese in die Sozologie."

Auch S. 358: „Zwischen diesen beiden Polen der Wertphilosophie und der Soziologie ist das positive Recht unentrinnbar eingespannt." (ob. zit. S. 357.)

[26]) Eine Unterscheidung, die in der vorliegenden Arbeit bereits bei der

Auf das Völkerrecht übertragen, bedeutet diese Unterscheidung nach Verdross: „Einerseits beruht seine normative Geltung auf der in Gott begründeten sittlichen Idee der sich in eine Vielheit von Staaten zergliedernden einheitlichen Menschheit, andererseits aber kann sich diese Idee nur aktualisieren, wenn und soweit sie sich in den Handlungen der Staaten auswirkt."[27])

Zum positiven Völkerrecht gehören unserer Auffassung nach eben nur die bereits „aktualisierten" Ideen. Solange dieser notwendige Prozeß nicht durchgeführt ist, bleiben diese Ideen Postulate und sittliche Forderungen an die Menschheit, von deren „Willkür"[28]) die Umsetzung der Ideen in positives Völkerrecht abhängig ist.

Die Lehre von Verdross wurde absichtlich so ausführlich dargestellt, weil sie das Wesen und die Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze von weiten Aspekten aus betrachtet und deren Einfluß auf die Quellenlehre am stärksten vertritt.

Auf Grund einer Analyse des „zwischenstaatlichen Handelns" versucht Verdross den Beweis zu führen, daß sich im Staatenleben auch Normen „durchgesetzt" haben, die nicht von den Staaten als „Schöpfer des Völkerrechts"[29]) erzeugt worden sind.

Für die weitere Untersuchung ist eine kritische Beleuchtung des von Verdross gebrauchten Ausdrucks „durchsetzen" erforderlich[30]).

Wie bereits ausgeführt wurde, zählt die herrschende Lehre nur solche Rechtssätze zum Bereich des positiven Völkerrechts, die auf der Willenseinheit der Staaten basieren. Die Staaten müssen diese Normen anerkannt haben. Dies geschieht entweder ausdrücklich in den Verträgen oder stillschweigend im gewohnheitsrechtlichen Verfahren.

Die an sich sprachlich unterschiedliche Bedeutung der Worte „durchsetzen" und „anerkennen" versucht Verdross als Gegensatz darzustellen und in diesem Sinne für die Konstruktion seines Beweisaufbaus zu verwerten.

An dem von ihm angewandten Beispiel soll gezeigt werden, daß die Unterscheidung, auf das Völkerrecht übertragen, bedeutungslos ist. Nach der Auffassung von Verdross liegt z. B. eine Norm des allgemeinen Gewohnheitsrechts nicht erst dann vor, wenn sie von den Staaten durch Uebung anerkannt worden ist, sondern wenn sie sich in den „bisher aufgetauchten Streitfällen zwischen verschiedenen Staaten in der Weise durchgesetzt hat, daß auch ihre zukünftige Beachtung erwartet werden kann"[31]).

Kritik zur Lehre von der Grundnorm pacta sunt servanda vorgenommen worden ist. s. S. 11.

[27]) ob. zit. S. 358.

[28]) Verdross, ob. zit. S. 357, behauptet, daß der Positivismus in dem Bestreben, „Naturrecht auszuschließen, alles Recht auf menschliche Willkür zurückführen will".

[29]) Bezeichnung von Strupp: „Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden". (in Frankfurter Abhandlungen Heft 20, 1930, S. 85).

[30]) a.a.O. S. 358.

[31]) ob. zit. l. c.

Wie ist der gewohnheitsrechtliche Prozeß, der mit dem Ausdruck „durchsetzen" charakterisiert wird, aufzufassen? Eine Norm hat sich durchgesetzt, wenn sie von den Staaten in ihrer Praxis geübt, befolgt und angewandt wird. Anerkennen und durchsetzen sind in bezug auf die gewohnheitsrechtliche Begründung einer Norm, auf die sich Verdross bezieht, durchaus identisch.

Auch der zur Zeit der Herausbildung einer Norm erklärte Widerspruch eines Staates, der die gewohnheitsrechtliche Normbildung verhindern soll, macht sich nicht plastisch bemerkbar. Er wirkt sich meistens lediglich im Verhalten der Staaten zu einem bestimmten Vorgang aus. Er besteht darin, daß die Norm nicht geübt wird. Die sinngemäße Bedeutung sowohl des Ausdrucks „durchsetzen" als auch des Begriffs „anerkennen" wird durch das Wesensmerkmal üben ausgedrückt.

So erklärt es sich auch, weshalb die Anwendung von Gewohnheitsrechtsnormen nicht ausschließlich von der ausdrücklichen „Anerkennung" durch den beklagten Staat abhängig gemacht werden kann[32]). Ob eine Anerkennung erfolgt ist, kann nicht auf Grund der im Streitfall abgegebenen Staatenerklärungen entschieden werden[33]), vielmehr wird es Aufgabe des Gerichtes sein, festzustellen, ob ein Staat eine Norm dauernd in der Ueberzeugung, Völkerrecht zu üben, angewandt hat. Auf diese Tatsache kann auf Grund verschiedenster Momente geschlossen werden. Dies wird ein Gerichtshof immer zu tun haben, will er eine gewohnheitsrechtliche Norm heranziehen.

Wenn Verdross den Widerspruch eines Staates bei der Prüfung, ob sich eine Norm durchgesetzt hat, berücksichtigt, so darf dies weiterhin als eine Bestätigung dafür zu werten sein, daß die Willenseinheit der Staaten bei der Norm, die sich durchgesetzt hat, maßgebend war.

Verdross ist aber in seiner Beweisführung bestrebt, das Gegenteil nachzuweisen. Berücksichtigt er aber die Willenseinheit der Staaten bei der Herausbildung der sich durchsetzenden Norm, so ist es unverständlich, weshalb der Staatenwille bei der bereits durchgesetzten Norm ausgeschlossen sein soll.

Dieser innere Widerspruch durchzieht die weitere geschichtliche Untersuchung der Staatenpraxis, die Verdross zum Nachweis solcher Normen anstellt. Sie muß trotzdem verfolgt werden, weil Verdross hierbei die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Normen aufzuzeigen bemüht ist, die sich ohne den „Staatenkonsens" durchgesetzt haben sollen[34]).

Verdross stellt eine problematische Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze dar. Sie geht von der Notwendigkeit aus, daß vor der gewohnheitsrechtlichen Normenbildung Rechtssätze bestanden haben müssen, die die Freiheit der Staaten, alles zu tun, was nicht verboten ist, eingeengt haben.

---

[32]) Verdross a.a.O. S. 359.

[33]) Welche beklagte Partei bestreitet die gewohnheitsrechtliche Norm im Streitfalle nicht!?

[34]) a.a.O. S. 359/60.

Dieser Ausgangspunkt muß als eine Verkennung der Freiheitsauffassung gewertet werden[35]). Das von Verdross formulierte Prinzip kann keinesfalls dort Geltung haben, wo auf die Einflußsphäre eines anderen Staates eingewirkt werden soll. Wird das Recht anderer berührt, so erfährt die Freiheit automatisch eine Einengung. Im Staatenleben trifft dies besonders zu. Dort stehen sich die Interessen der Staaten gegenüber, die verschiedene Machtbereiche berühren. Deshalb kann die Norm, die die Freiheit der Staaten proklamiert, nur lauten:

> Alles, was den Staaten im Verhältnis zu anderen Staaten nicht erlaubt worden ist, ist verboten.[36])

Für die Richtigkeit dieses Prinzips dürfte folgende Erwägung sprechen. Wäre alles erlaubt, was nicht verboten ist, dann würde auch der Eingriff in die Machtsphäre eines anderen Staates rechtmäßig sein. Diese Konsequenz dürfte die Unhaltbarkeit der Verdross'schen Auffassung vor Augen führen.

Wird dessen Ausführungen zugestimmt, so muß angenommen werden, daß vor der Setzung der Völkerrechtsnorm eine Unzahl von allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Staatenleben in allen Einzelheiten geregelt haben. Man müßte dann schon von Rechtssätzen, nicht von Rechtsgrundsätzen sprechen. Diese Annahme dürfte schon deshalb nicht im Sinne der von Verdross gewünschten Folgerungen liegen, weil dann die Bedeutung des Gewohnheitsrechts, das die meisten Völkerrechtsnormen entwickelt hat, erheblich herabgemindert werden würde.

Die Ansicht, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze schon vor dem Gewohnheitsrecht vorhanden gewesen sind und daß sogar „ein großer Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts sich erst dadurch herausgebildet hat, daß zunächst ein allgemeiner Rechtsgrundsatz herangezogen wurde, der dann aber durch die wiederholte Anwendung ins völkerrechtliche Gewohnheitsrecht eingedrungen sei"[37]), zeigt eine Rechtsentwicklung, die unwahrscheinlich ist. Denn sonst wäre es unverständlich, weshalb die allgemeinen Rechtsgrundsätze noch der gewohnheitsrechtlichen Bestätigung bedurften, wenn sie ohnehin schon in der Staatenpraxis vorgeherrscht haben und für die Staaten bindend gewesen waren.

Es dürfte vielmehr zutreffend sein, die sogenannten Rechtsgrundsätze als Postulate und sittliche Forderungen zu charakterisieren, die

---

[35]) Das Gleiche gilt für die Bemerkung Ricci-Busatti's während der Beratungen des Juristenkomitees über den Entwurf des Courstatuts, worin er ausführte, daß alles nicht ausdrücklich Verbotene als rechtlich erlaubt zu betrachten sei (Procès-verbaux S. 314), eine Auffassung, die auch die Cour im „Lotus-Fall" zu vertreten scheint. (Publications, Série A, Nr. 10.)

[36]) Anders ist es schwer verständlich, weshalb die Staaten ihre „Freiheit" dadurch eingeschränkt haben, daß sie die allgemeinen Rechtsgrundsätze in ihrer Staatenpraxis befolgten. Die ursprüngliche Rechtsentwicklung findet in der Annahme eine Erklärung, daß die Staaten bestrebt waren, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten neue Befugnisse, die sich auf deren Gebiet ausdehnten, zu erhalten. Dieser „Freiheitsdrang" dürfte das Völkerrecht allmählich geschaffen haben.

[37]) Verdross a.a.O. S. 360.

durch das Zusammenleben der Staaten zwar bedingt, aber nicht rechtlich festgelegt waren. Positive Rechtssätze wurden diese „Erkenntnisse" erst durch die Rechtssetzung.

Sowohl die Judikatur als auch die Entstehungsgeschichte des Art. 38 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs können von Verdross nicht zur Bestätigung des von ihm entwickelten Rechtscharakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze herangezogen werden.

4. Abschnitt.

I. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Judikatur.

Es soll im folgenden Abschnitt geprüft werden, ob die Rechtsprechung und Streitschlichtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze Normen aufweisen, die nicht aus der Willenseinheit der Staaten herzuleiten sind. Für die Untersuchung der Judikatur kommen in erster Linie die Schiedssprüche, die in verschiedenen Staatenstreitigkeiten ergangen sind, in Frage. Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs wird aus systematischen Gründen erst bei der Darstellung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Um einen klaren Ueberblick zu vermitteln, wird eine chronologisch geordnete Darstellung der hauptsächlichen in Frage kommenden Streitfälle folgen. Der Zweckmäßigkeit halber werden lediglich die markanten Stellen zitiert.

1. U.S.A. und Spanien im Jahre 1795[38]).
   „with principles of justice, the law of nations . . ."
2. Groß-Britannien und Portugal 1861.
   Yuille, Shortridge u. Company[39]).
   „ . . . d'après le droit commun . . ."
3. Argentinien und Groß-Britannien 1870.
   (Cestus-Fall) [40])
   „ . . . it is a principle of universal jurisprudence that he who uses his right offenses no one . . ."
4. Groß-Britannien und Nicaragua, 1881[41]).
   „Dieses Begehren verstößt gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze."
5. U.S.A. / Großbritannien und Portugal 1890.
   (Laurenco-Fall) [42])
   „ . . . La loi portugaise ne contient pas . . . aucune disposition . . . qui s'écartera des principes généraux communs des nations modernes . . ."

---

[38]) zit. bei Moore, History and Digest of the Arbitrations to which Unites States have been party, 1898, S. 999.

[39]) De Lapradelle-Politis, Recueil des arbitrages internationaux, Bd. II S. 108.

[40]) La Fontaine, Pasicrisie international, S. 67.

[41]) ob .zit. S. 393.

[42]) Lapradelle-Politis a.a.O. S. 265.

6. Frankreich und Venezuela, 1896.
(Fabiani-Fall) [43])

„En consultant les principes généraux du droit des gens sur le deni de justice, c'est-à-dire les règles communes à la plupart des légitimations sont enseignées par la doctrine . . ."

7. U.S.A. und Rußland, 1902.
(wegen der Schiffe: Cape Horn Pigeon, J. Hamilton Lewis, C. H. White, Kate u. Anna) [44]).

„ . . . le principe général du droit civil d'après lequel les dommages intérêts . . ."

8. U.S.A. und Mexiko, 1902.
(Californischer Kirchengüterstreit) [45]).

„ . . . considérant que ce même principe doit, à plus forte raison, être appliqué aux arbitrages internationaux . . ."

9. Deutschland / Großbritannien / Italien und Venezuela / Belgien / Frankreich, 1904[46])
(Venezuela-Prioritätsstreit).

„ . . . d'après les principes du droit international et les notions de la justice . . ."

10. Frankreich und Großbritannien, 1904[47]).

„ . . . les principes généraux du droit . . ."

11. Rußland und Türkei, 1912[48]).

„ . . . que le principe général de la responsabilité des Etats . . ."
„ . . . en droit international public aussi bien qu'en droit privé . . ."
„ . . . d'après les principes généraux et la coutume du droit international public . . ."
„ . . . d'applique aussi par analogie les règles de droit privé . . ."

12. Schweden und Norwegen, 1910[49]).

„ . . . aux principes de droit des gens tant aucun que moderne . . ."

13. Schiedsfall sur les pêcheries des côtes septentrionales de l'Atlantique[50]).

„ . . . au principe de droit international que les obligations doivent être exécutées avec une bonne fois parfaite."

---

[43]) La Fontaine a.a.O. S. 356.
[44]) Lapradelle-Politis a.a.O. S. 285.
[45]) Das Werk vom Haag (Schücking) 2. Serie 1. Bd. 1. Teil. 1917 S. 246.
[46]) ob. zit. S. 303.
[47]) Arbitrage, 1914, éd. Bureau international de la Cour d'arbitrage. S. 65.
[48]) Das Werk vom Haag a.a.O. S. 333 ff.
[49]) Révue générale de droit international public, S. 184.
[50]) ob. cit. S. 461.

14. Frankreich und Italien, 1913[51]).

„ . . . les principes universellement admises . . ."

15. Großbritannien / Spanien / Frankreich und Portugal, 1913[52]).

„ . . . the principles of law . . ."

16. U.S.A. und Norwegen, 1921[53]).

„ . . . the principles of justice which are common to all civilized nations . . ."

17. U.S.A. und Niederlande.
(Insel Palme) [54]).

„ . . . the principles of international law and applicable treaty provisions . . ."

18. Behring-See-Schiedsspruch[55]).

„ . . . the general principle of civil law according to which the damages should include . . ."

19. Cajuga — Indian-Claims-Fall[56]).

„ . . . the general and universally recognized principles of justice . . ."

20. Newchang-Fall[57]).

„ . . . it is a wellknown principle of the law of damages . . ."

21. Salvador u. Nicaragua (Golf von Fonseca) [58]).

„ . . . the universal principle handed down by Roman law and faithfully observed in modern law . . ."

22. U.S.A. und Mexiko, 1930[59]).

„ . . . with respect to matters of evidence, international tribunals must give effect to common sense principles underlying the rules of evidence in domestic law."

23. Großbritannien und Peru.
(White-Fall) [60]) [61]).

„ . . . il conforme aux principes généraux du droit . . ."

---

[51]) Arbitrage a.a.O. 1913 S. 5.
[52]) ob. zit. l. c.
[53]) ob. zit. 1921 S. 3.
[54]) ob. zit. S. 27 ff.
[55]) Private law sources and Analogies of International law. 1927 S. 273. (Lauterpacht.)
[56]) American Journal 1925 S. 586.
[57]) Lauterpacht a.a.O. S. 281.
[58]) American Journal 917 S. 728.
[59]) ob. zit. 1931, 368.
[60]) Revue de droit international et des sciences diplomatiques et politiques, 1925, S. 39.
[61]) Vgl. ferner Fall Sambiaggio (Italien und Venezuela) in Descamps et Renault, Recueil des traités du XXe siècle, 1903 S. 803; Schiedsstreit zwischen Großbritannien und Chile (La Fontaine a.a.O. S. 139); Rechtsstreit zwischen Honduras und Salvador 1885 (La Fontaine a.a.O. S. 565); Deutsch-

II. Die Wertung der Judikatur.

Wenn aus der angeführten Rechtsprechung die allgemeinen Rechtsgrundsätze als eine von der Willenseinheit der Staaten unabhängige Quelle nachgewiesen werden sollen, so müssen die Urteile den Begriff der allgemeinen Rechtsgrundsätze klar erkennen lassen.

Die Prüfung der Judikatur ergibt jedoch, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt wird. Eine einheitliche Begriffsbestimmung läßt die Rechtsprechung nicht zu.

In den Schiedssprüchen werden folgende Ausdrücke gebraucht:

> principles of justice, the law of nations, principle of universal jurisprudence, principes généraux communs des nations modernes, principes généraux du droit des gens sur la dénie de justice, principe général du droit civil, principes du droit international et les notions de la justice, principes du droit des gens, les principes universellements admises, principles of law, principles of justice which are common to all civilized nations, principle of justice etc.

Diese Bezeichnungen sind in ihrer Bedeutung vollkommen verschieden und stellen ein buntes Gemisch von Rechtsgedanken und Erwägungen, von allgemeinen Prinzipien der Billigkeit und der Gerechtigkeit dar, selten werden die Prinzipien des Rechts oder des Völkerrechts genannt. Dieses Wirrwarr kennzeichnet die Schiedsgerichtsbarkeit und stellt die Möglichkeit in Frage, die Schiedsurteile als Beweis für das Vorhandensein einer neuen Quelle anzuführen[62]).

Die wiedergegebenen Urteile zeigen oft mit aller Deutlichkeit, daß es bei den Entscheidungen nicht immer darum ging, nach den Gesichtspunkten des Völkerrechts zu urteilen. Sie sind vielmehr von dem Bestreben geleitet, den Konflikt beizulegen. Das wird schon dadurch bestätigt, daß die Schiedsrichter nicht immer den Auftrag hatten, als Richter zu handeln oder nach Völkerrecht zu entscheiden.

Das Wesentliche dieser Judikatur ist nicht die Rechtsprechung, sondern die Streitschlichtung. Deshalb wurden die Schiedsgerichte oft von den Streitteilen ersucht, nach „Billigkeit und Gerechtigkeit" zu urteilen. Darin kann nicht die Anerkennung dieser Prinzipien als Völkerrechtssätze gesehen werden.

Wenn sich auch die Judikatur des Ständigen Schiedshofs von anderen Schiedsgerichten in der Richterbesetzung wesentlich unterscheidet, so ist auch hier das Hauptziel, den Streit nicht ausschließlich

---

land und Portugal 1928 (Revue de droit international 1928 S. 259).

Die aufgezeichneten Rechtsfälle umfassen nicht nur die von Verdross (Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft S. 58), Spiropoulos (Die allgemeinen Rechtsgrundsätze S. 11 ff.), Lauterpacht S. 273 und 281, Härle a.a.O. S. 14 ff., zitierten Streitfälle, sondern sind aus folgenden Sammlungswerken ergänzt worden, die noch weiteres Material bringen. American Journal of international law, Revue de droit international public Bd. 31 1924 S. 203 ff.; Lapradelle-Politis Bd. I S. 348, 466 ff.; Bd. II S. 109, 282, 298, 622, 839; La Fontaine a.a.O.

[62]) So auch Richter (Z. f. Völkerrecht 1928 S. 605): „Die Tatsache, daß ein Schiedsgericht einen Satz angewendet hat, besagt als solche noch nichts über die rechtliche Qualifikation dieses Satzes."

nach Völkerrechtsnormen zu entscheiden, sondern ihn zu schlichten. Deshalb sind die angewandten Rechtsnormen nicht schlechthin als positive Völkerrechtsnormen hinzunehmen[63]). Umsoweniger sind sie geeignet, eine neue Völkerrechtsquelle aufzuzeigen.

Sollte man im Gegensatz zur dargelegten Auffassung zu dem Ergebnis kommen, daß die Judikatur nicht nur Ansätze, sondern einheitliche Rechtssätze aufweist, so würde noch nicht der Quellencharakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze nachgewiesen sein. Denn es würde sich um solche Rechtssätze handeln, die von den Schiedsrichtern und den Schiedsgerichten entwickelt worden sind. Diese haben aber nicht das Recht, Rechtssätze zu schaffen, sondern nur feststellende Befugnis. Es wäre inkonsequent, die Richter als „Gesetzgeber" sanktionieren zu wollen, wenn man diese Eigenschaft nicht einmal den Staaten zubilligen will. Wird die Willenseinheit der Staaten als Quelle des Völkerrechts verneint, dann ist es auch nicht möglich, „die Willenseinheit der Richter" als solche anzuerkennen.

Der Nachweis, daß die Richter Normen angewandt haben, die eine besondere Quelle darstellen, kann auf Grund der Judikatur nicht erbracht werden[64]).

---

[63]) So auch Bruns, Fontes iuris a.a.O. S. 10: „Aber wie bei jeder Feststellung ungeschriebenen Rechts ist auch hier ein Irrtum möglich, namentlich dann, wenn das Schiedsgericht das Bestreben zeigt, zu vermitteln, statt zu entscheiden, oder wenn seine Urteile ein Kompromiß widersprechender Meinungen der Richter darstellen, die sich von ihren politischen Anschauungen nicht freizumachen vermögen."

Höchst bemerkenswert ist auch die Anweisung Root's an den amerikanischen Delegierten im Juristenausschuß der Haager Konferenz vom Jahre 1907, die den Entwurf der Errichtung eines internationalen Gerichtshofs zu beraten hatte, „. . . Es war ganz allgemeine Praxis bei den Schiedsrichtern, nicht als Richter zu handeln, die ihnen vorgelegten Tat- und Rechtsfragen nicht mit dem Gefühl sittlicher Verantwortung zu entscheiden, sondern als Mittler, die die Regelung der ihnen vorgelegten Fragen gemäß den Ueberlieferungen und Gebräuchen mit allen Erwägungen und Einflüssen, die die diplomatischen Vertreter beeindrucken, vornahmen, zu handeln." (zit. von Kellog in Bemerkungen zur Verfügung der Cour vom 6. 12. 30, Publications de la Cour Permanente de justice internationale, Série A, Nr. 24.)

Aehnlich auch Magyary, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde, 1922 S. 151. „In der Schiedsgerichtsbarkeit ist es oft genug vorgekommen, daß die Parteien im Kompromiß jene Rechtsnormen feststellten, nach welchen das Schiedsgericht den Streit zu erledigen hatte."

[64]) So auch Strupp a.a.O. S. 84. „Dreiviertel Dutzend zum Teil recht anfechtbare Urteile der verschiedensten internationalen Schiedsgerichte, die nur Indiz für Bestehen oder Antrieb für Schaffung von Völkerrechtssätzen sein können, die zum Teil höchst bedenklich mit dem Privatrecht, ja selbst mit — von uns in höchstem Maße verehrtem — römischen Recht argumentieren, genügen gewiß nicht zum Nachweis eines Satzes von solcher Tragweite." — Aehnlich auch Richter a.a.O. S. 605: „Gerade die schillernde Terminologie der Schiedssprüche beweist, daß für die Frage, ob eine Völkerrechtsquelle besteht, dieser Judikatur nichts entnommen werden kann."

5. Abschnitt.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in den Staatenvereinbarungen.

Es soll ferner untersucht werden, ob der Quellencharakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze in den Staatenvereinbarungen bestätigt wird.

Es kommen die nachstehenden Verträge und Staatenerklärungen in Betracht:

1. Das Projekt eines internationalen Prisenhofes aus dem Jahre 1907.

Der Art. 7 bestimmte:

„A défaut de telles stipulations la Cour applique les règles du droit international. Si le règles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité."

2. In der Präambel des Haager Landkriegsabkommens vom Jahre 1907 wird ausgeführt:

„En attendant qu'un code plus complet des lois de la guerre puisse être édicté les Hautes Parties contractants jugent opportun de constater que, dans le cas non compris dans les dispositions règlementaires adoptées par celles, les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique."

3. Staatenerklärung auf der zweiten Friedenskonferenz[65]).

„que pour les cas non prévus par la convention concernant les droits et les devoirs des puissances neutres en cas de guerre maritime, il y a lieu de tenir compte des principes généraux du droit des gens."

4. Spaniens Erklärung beim Eintritt in den Krieg mit U.S.A. vom Jahre 1898[66]).

„qu'il suivra avec la plus stricté fidélité les préceptes du droit des gens et qu'il sera respectueux des principes du droit des gens."

5. Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, Ziff. 3, lautet:

„les principes généraux de droit, reconnus par les nations civilisées."

6. Deutsch-Schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. 12. 1921.

In Art. 5 Ziff. 3 heißt es:

„Die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze."

---

[65]) Actes 2ième conférence de la Paix. Bd. I S. 680.

[66]) Décret royal espagnol du 24. V. 1898. (bei E. Laband, la guerre hispano-américaine et la droit des gens. 1904, S. 201 ff.)

7. Deutsch-Schweizerischer Schiedsgerichtsvertrag vom 29. 3. 1924. Er enthält ebenso wie die folgenden Verträge die gleiche Bestimmung.

8. Deutsch-Finnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 14. 4. 1925.

9. Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen Polen und der Tschechoslovakei vom 23. 4. 1925, Art. 19[67]).

10. Konvention zur friedlichen Regelung von Streitfällen zwischen Norwegen und Finnland vom 3. 2. 1926, Art. 2[68]).

11. Deutsch-Niederländischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 20. 5. 1926.

12. Deutsch-Dänischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 2. 6. 1926.

13. Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen Polen und Serbien-Kroatien-Slovenien vom 18. 9. 1926, Art. 19[69]).

14. Pacte d'amitié de conciliation et de règlement judiciaire zwischen Serbien-Krotien-Slovenien und Griechenland vom 27. 3. 1929, Art. 9 und 29[70]).

15. Pacte général de conciliation d'arbitrage et de règlement judiciaire zwischen den Staaten Serbien-Kroatien-Slovenien, Rumänien und Tschechoslovakei vom 21. 5. 1919, Art. 5[71]).

16. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen Griechenland und Oesterreich vom 26. 6. 1930, Art. 5[72]).

Bei der Beurteilung des angeführten Materials ist eine Zweiteilung vorzunehmen. Die Präambel des Haager Landkriegsabkommens und die unter Nr. 3 und 4 gebrachten Staatenerklärungen sind von den übrigen Verträgen gesondert zu behandeln.

Bei den ersteren besitzen die zitierten Formulierungen nicht die Beweiskraft wie bei den Verträgen. Eine Präambel ist ihrer Natur nach nicht Inhalt des Vertrags, sondern führt nur in den Geist des Vertrages ein. Deswegen ist die Formulierung großzügig und proklamierend. So enthält die zitierte Präambel Ausdrücke wie „les lois de l'humanité", „exigence de la conscience" und „das Weltgewissen".

Diese Begriffe als Bestätigung irgend eines Rechtszustandes oder als Begründung einer positiven Norm anzusehen[73]), bedeutet eine Verkennung der juristischen Prägnanz. Das Gleiche gilt von den

[67]) Martens-Triepel Bd. 16 S. 69 ff.
[68]) Martens-Triepel Bd. 17 S. 41 ff.
[69]) Martens-Triepel Bd. 19 S. 16 ff.
[70]) Martens-Triepel Bd. 22 S. 329 ff.
[71]) Martens-Triepel Bd. 21 S. 751 ff.
[72]) „Le messager d'Athènes" vom 12. 7. 1930.
[73]) So wie es Verdross, Einheit des rechtlichen Weltbildes, S. 122 und Spiropoulos a.a.O. S. 6 ff. getan haben.

Staatenerklärungen, die in feierlicher Form erlassen werden, deren Inhalt weniger eine juristische Würdigung als vielmehr eine moralische Erklärung enthalten soll. Eine andere Beurteilung haben die Verträge zu erfahren[74]).

6. Abschnitt.

Die Rechtsnatur der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die zitierten Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge haben in Anlehnung an Ziff. 3 des Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze zum Inhalt[75]).

Die Frage, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine neue Quelle bilden, ist deshalb von der Prüfung der im Courstatut verankerten principes généraux abhängig. Wenn die allgemeinen Rechtsgrundsätze die Quellenlehre beeinflußt haben sollen, dann müssen sie von der Willenseinheit der Staaten unabhängig sein. Diese Untersuchung führt zur Auseinandersetzung zwischen dem Positivismus und seinen Gegnern.

Nach herrschender Lehre umfaßt das positive Völkerrecht die durch die Willenseinheit der Staaten gesetzten Normen. Die naturrechtliche Richtung zählt auch Normen zum Völkerrecht, die ihre Geltung nicht vom Staatenkonsens herleiten.

Der naturrechtliche Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze wird besonders von Spiropoules[76]) vertreten. Er kleidet seine Auffassung in folgende Worte:

> „Da wir nun aber alles nichtpositive Recht unter der Bezeichnung Naturrecht zusammenfassen, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze naturrechtliche Normen."[77])

Zur Begründung führt Spiropoulos die Verhandlungen des Juristenkomitees[78]) an, das das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu beraten hatte, obgleich er mit der Feststellung beginnt, daß das rechtliche Wesen der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Diskussion „nicht ausdrücklich berührt und von keiner Seite ausdrücklich ausgesprochen worden sei, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Naturrecht oder als positives Recht aufzufassen sind"[79]).

Die Interpretation der verschiedenen Aeußerungen muß von vornherein als erzwungen erscheinen, wenn Spiropoulos, um sich die Beweisführung zu erleichtern, feststellt, daß die Bezeichnung „Na-

---

[74]) Hierbei muß das Projekt des internationalen Prisenhofes ausscheiden, weil es keine Geltung bekam. Seine Annahme scheiterte an dem Widerstand Englands. Es ist angeführt, weil während der Beratungen des Courstatuts wiederholt auf das Schicksal dieses Projektes Bezug genommen wurde.

[75]) Der Wortlaut des Art. 38 ist im Anhang wiedergegeben.

[76]) a.a.O. S. 18 ff.

[77]) a.a.O. S. 26.

[78]) Die Kommission tagte vom 16. Juni bis 24. Juli 1920.

[79]) a.a.O. S. 20.

turrecht" heute mehr oder weniger aufgegeben und an jene Stelle folgende Bezeichnungen getreten seien: „Die Rechtsüberzeugung", „la loi fondamentale de justice", „die natürliche Gerechtigkeit", „die Natur der Sache", „les principes généraux de la justice et l'équité", „la justice objective" usw.[80])

Es erscheint dann einfach, dasjenige Kommissionsmitglied als Naturrechtler zu bezeichnen oder seine Aeußerung in diesem Sinne zu werten, das einen dieser Ausdrücke oder ähnliche Redewendungen gebraucht hat, wobei die Aeußerungen, wie Spiropoulos selbst hervorhebt, nicht die direkte Rede des betreffenden, sondern die Darstellung des Protokolls wiedergeben[81]).

Das Studium der Protokolle vermittelt ein Bild der Meinungsgegensätzlichkeiten, die während der Verhandlungen zum Ausdruck kamen. Besonders die Diskussion über das anzuwendende Recht zeigt die Vieldeutigkeit der Anschauungen. Es wird deshalb keine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe der von den Kommissionsmitgliedern vertretenen Auffassungen vermittelt, versucht man deren Einstellung durch Redewendungen zu belegen, die aus dem Protokoll zusammenhanglos entnommen sind. Vielmehr muß das Bestreben vorhanden sein, die Beratung zu analysieren und den Sinn der Aeußerungen aus der Gesamthaltung zu den angeschnittenen Problemen zu klären. Daß diese Methode nicht streng genug eingehalten worden ist, beweisen folgende von Spiropoulos angeführten Beispiele.

Die nachstehende Aeußerung Loders kann nicht unbedingt, so wie es Spiropoulos getan hat, naturrechtlich aufgefaßt werden[82]).

> „Man hat von Sätzen gesprochen, die zwar von der ganzen Welt anerkannt und respektiert werden, die indessen noch nicht den Charakter positiven Rechtes erlangt haben; aber die Aufgabe des Gerichts bestehe gerade darin, das Recht zu entwickeln, die Gewohnheit und die allgemein anerkannten Grundsätze ‚reifen' zu lassen und sie in positive Rechtssätze zu kristallisieren."[83])

Der Wortlaut macht nicht klar ersichtlich, ob Loder mit dem Worte „Gewohnheit" das Gewohnheitsrecht bezeichnen wollte. War das seine Absicht, so wäre seine positivistische Anschauung deutlich dokumentiert. Denn das Gewohnheitsrecht gehört nach einheitlicher Auffassung nicht zum Naturrecht. Sollten die allgemein anerkannten Grundsätze ebenso wie das Gewohnheitsrecht gewertet, so würde damit auch der positivrechtliche Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze bestätigt werden.

Diese Folgerung der Loder'schen Sätze soll nur als möglich dargestellt werden. Das Beispiel zeigt die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten. Die naturrechtliche Auffassung Loders wäre nur dann ausreichend dargetan, wenn die von ihm gebrauchten Ausdrücke „reifen" und „kristallisieren" mit „schöpfen" gleichbedeutend wären. Sie sprechen dagegen für die positivistische Auffassung Loders, wenn

---

[80]) a.a.O. S. 20 Anm. 26.
[81]) a.a.O. S. 21 Anm. 27.
[82]) a.a.O. S. 21.
[83]) Procès verbaux (Protokoll über die Verhandlungen der Juristenkomitees) S. 294.

sie nur die Methode kennzeichnen sollen, nach der auch das Gewohnheitsrecht festgestellt wird. Die gewohnheitsrechtlichen Sätze werden durch den Richter aufgesucht, indem er die Rechtssätze, die in der Uebung der Staaten ihren Niederschlag gefunden haben, herauskristallisiert.

Ein weiterer Beweis für seine positivistische Auffassung kann darin erblickt werden, daß Loder von den seitens der ganzen Welt anerkannten Rechtsgrundsätzen spricht[84]).

Die Einstellung des an den Beratungen beteiligten norwegischen Juristen Hagerup beweist die fehlerhafte Interpretationsmethode noch anschaulicher. Dessen angeblich naturrechtliche Auffassung erblickt Spiropoulos[85]) in folgender Aeußerung:

> „Der Gerichtshof muß die Möglichkeit haben, Grundsätze anzuwenden, um die Lücken auszufüllen."[86])

Die positivistische Haltung Hagerup's ist aber aus folgenden Sätzen zu erkennen:

> „S'il y a une règle de droit, il faut que la Cour soit obligée de l'appliquer. La Cour ne devrait recourir â l'équité que si elle y été autorisée par les partis."[87])

Hiermit wird die Machtstellung der Parteien, das sind die Staaten, betont. Der Gerichtshof soll erst dann unter Zustimmung der Staaten zur Billigkeitsentscheidung kommen, wenn keine positiven Rechtssätze mehr herangezogen werden können. Das Gericht könnte ohne Zustimmung der Parteien nach Billigkeit entscheiden, würden auch die sonst anzuwendenden Rechtssätze nicht vom Staatenkonsens abhängig sein. Daraus folgt, daß Hagerup die Willenseinheit der Staaten als Ursprungsquelle des Völkerrechts anerkennt.

Lord Phillimore hat in der Sitzung vom 3. 7. 1920 erklärt, daß er unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen „Rechtsmaximen" verstehe. Diese Aeußerung wird von Spiropoulos als ein naturrechtliches Bekenntnis aufgefaßt. Die nähere Durchsicht der Protokolle lassen aber eindeutig erkennen, daß sich Phillimore wiederholt gegen die naturrechtlichen Tendenzen erklärte.

Nicht nur die außerhalb der Beratungen des Juristenkomitees gebrauchte Aeußerung, daß es geradezu gefährlich sei, wenn die Gerichtshöfe die naturrechtlichen Anschauungen zur Interpretation und Ausfüllung des positiven Rechtes anwenden würden[88]), sondern auch die Rolle, die Phillimore bei der Ablehnung des Entwurfes von Descamps gespielt hat, widerlegen die von Spiropoulos gezogenen Folgerungen.

Der Präsident des Juristenkomitees Descamps versuchte, seine naturrechtliche Auffassung in seinem Entwurf über die Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs niederzulegen.

---

[84]) a.a.O. l. c.
[85]) a.a.O. S. 21.
[86]) Procès verbaux S. 296.
[87]) Procès verbaux S. 296 ff.
[88]) Z. f. Internat. Recht (Niemeyer) 1925 Bd. 34 S. 163.

Die entscheidende Ziffer[89]) war wie folgt formuliert:

„Les règles de droit international telles que les reconnâit la conscience juridique des peuples civilisées."

Dieser Vorschlag verursachte eine heftige Opposition, die von Root geführt wurde. Er machte geltend, daß die Ratifikation des Statuts und damit der Plan einer zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit in Frage gestellt sei, weil die Staaten unmöglich eine Klausel annehmen könnten, die den Verzicht, den Inhalt der sie bindenden Rechtssätze selbst zu bestimmen, bedeuten würde[90]). Die Staaten würden ihre Streitigkeiten nicht einem Gerichtshof unterbreiten, der sich nicht auf die Anwendung der Gesetze beschränken, sondern nach dem Rechtsbewußtsein der zivilisierten Völker entscheiden würde[91]). Die Vereinigten Staaten von Amerika würden einen solchen Gerichtshof ebenso wie andere Staaten erfahrungsgemäß ablehnen.

Root erinnert an die Ablehnung der amerikanisch-englisch-französischen Schiedsverträge vom Jahre 1907 seitens Amerika und an die Ablehnung des Prisenabkommens wegen Art. 7[92]) durch England.

In Uebereinstimmung mit Root lehnt auch Phillimore den Entwurf Descamps' mit der Begründung ab, daß der Gerichtshof nicht zum Gesetzgeber erhoben werden darf, weil damit die Befugnis der Staaten, allein das Völkerrecht zu bestimmen, gefährdet werde. Außerdem hebt er hervor, daß eine Rechtsunsicherheit die Folge einer Entscheidungsmöglichkeit nach Gerechtigkeits- und Billigkeitsgrundsätzen sein würde, weil die Auslegung dieser Prinzipien je nach der Einstellung und dem Rechtsbewußtsein des einzelnen Richters verschieden sein würde[93]).

Um die Annahme des Statuts zu ermöglichen, arbeiteten Root und Phillimore, von der Mehrheit der Kommission beauftragt, gemeinsam einen Gegenentwurf aus, dessen Ziff. 3 lautete:

„Les principes généraux de droit réconnus par les peuples civilisés."

Dieser Entwurf[94]) wurde angenommen, obwohl Descamps wiederholt die gegen seinen Vorschlag erhobenen Bedenken zu zerstreuen versuchte. Gegen den Einwand, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit in den einzelnen Ländern verschieden seien, machte er geltend, dies sei „keineswegs der Fall, sobald es sich um die Grundanschauung von Recht und Unrecht handele, die tief in jedes Menschen Brust eingegraben ist und die ihren höchsten und bezeich-

---

[89]) Procès-verbaux a.a.O. S. 306. Der vollständige Entwurf ist im Anhang wiedergegeben.

[90]) „Si ces clauses sont acceptées, cela revient à dire aux Etats: vous abandonnez votre droit de déterminer le contenu du droit international." Procès-Verbaux a.a.O. S. 294.

[91]) ob. zit. S. 294.

[92]) ob. zit. S. 309.

In Art. 7 waren die principes généraux de la justice et de l'équité als Entscheidungsgrundlagen genannt. Siehe auch S. 21 und 23 Anm. 74.

[93]) Procès-Verbaux a.a.O. S. 316: „Que ces principes auraient été appliqués de facon différente."

[94]) Der vollständige Entwurf ist im Anhang abgedruckt.

nendsten Ausdruck in der Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten hat"[95]).

Die Rechtsunsicherheit, die in der verschiedenen Einstellung der Richter gesehen wird, könne dadurch verhindert werden, daß die „übereinstimmende Lehre der angesehensten Völkerrechtsgelehrten" Leitlinien für die richterlichen Entscheidungen sein sollen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in irgendeiner Streitfrage eine übereinstimmende Lehre der Völkerrechtsjuristen festgestellt werden kann. Die Tendenz des Descamps'schen Entwurfes wird in folgender Aeußerung eindeutig offenbart:

> „Es sei ein großer Irrtum, anzunehmen, daß die Staaten nur durch ihren eigenen Willen gebunden werden könnten"[96]).

Descamps erkennt „das Rechtsschöpfungsmonopol"[97]) der Staaten nicht an. Die Ablehnung seines Entwurfes, die auf Grund des heftigen Widerstands von Root und Phillimore erfolgte, kennzeichnet nicht nur die positivistische Einstellung Phillimores, sondern auch die der Mehrheit des Juristenkomitees.

Heller's Behauptung[98]), daß die Beratungen „unzweifelhaft erkennen lassen, daß kein einziges Mitglied unter jenen principes généraux positive Rechtssätze verstanden wissen wollte", ist demnach ebenso unzutreffend wie die bereits erwähnte Bemerkung von Spiropoulos, wonach die Frage nach dem rechtlichen Wesen der allgemeinen Rechtsgrundsätze von keiner Seite ausdrücklich berührt worden sei.[99]) [100])

Die Entstehungsgeschichte des Art. 38 Ziff. 3 beweist den positivrechtlichen Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

7. Abschnitt.

Die Beurteilung des Rechtscharakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Literatur.

Spiropoulos beruft sich ferner zur Stützung seiner aus den Verhandlungen des Juristenkomitees gezogenen Schlußfolgerungen auf das Urteil verschiedener Völkerrechtsjuristen, die den naturrechtlichen Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze angeblich ebenfalls vertreten. Soweit diese ihr Urteil auf die Beratungen der Kommission stützen, soll es einer Kritik unterzogen werden[101]).

---

[95]) Procès-Verbaux S. 310/11.
[96]) Procès-Verbaux S. 323.
[97]) So Härle a.a.O. S. 26.
[98]) Die Souveränität, 1927 S. 137 ff.
[99]) a.a.O. S. 20.
[100]) Auch Ricci-Busatti hat sich mit Root solidarisch erklärt (Procès-Verbaux S. 314).
[101]) Die Nachprüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die von Spiropoulos genannten Völkerrechtsjuristen. — Auf eine allgemeine Darstellung der in der Literatur vorhandenen Auffassungen muß im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden.

Für Llanas[102]) sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze „höhere Maximen der Vernunft und jene natürliche Gerechtigkeit im Bereiche der Staatenbeziehungen, die die Grundlage der internationalen Moral bilden". Er faßt sie als Prinzipien des Naturrechts auf, „die nicht nur der Grundstock des positiven Rechtes und die subsidiäre, imperative Form, wenn Verträge und Gewohnheit fehlen, oder wenn eine Ausfüllung der Lücken und Mängel nötig wird, sind, sondern auch eine Rolle bei der Interpretation des positiven Rechtes spielen".

Die naturrechtliche Auffassung von Llanas kann sich nicht auf die Ergebnisse des Juristenkomitees stützen. Die Ablehnung des Descamps'schen Entwurfes bedeutet die Verwerfung von naturrechtlichen Tendenzen. Deshalb kann seine Ansicht nicht für die Bewertung der Einstellung des Juristenkomitees überzeugend angeführt werden.

Dagegen hat Koster[103]), was bei Spiropoulos[104]) nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, auf Grund der Ergebnisse der Kommission den positivrechtlichen Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze ausdrücklich bejaht. Auch die Betonung des naturrechtlichen Ursprungs der allgemeinen Rechtsgrundsätze durch Koster ändert hieran nichts. Er hebt sogar hervor, daß der Entwurf von Descamps im Gegensatz zu dem von der Kommission akzeptierten Root'schen Vorschlag naturrechtliche Auffassungen zum Inhalt hatte[105]).

Spiropoulos[106]) macht ferner auf die Rede von James Brown Scott anläßlich der Eröffnungssitzung des Instituts de Droit International vom 28. August 1927 in Lausanne aufmerksam. Dieser sagte unter Hinweis auf das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, daß die Grundsätze des vernünftigen und natürlichen Rechts ihren Niederschlag gefunden hätten[107]). Seine Aeußerung kann dann naturrechtlich ausgelegt werden, wenn die Worte „natürliches Recht" mit Naturrecht identisch sind. Es wurde zu Beginn dieses Abschnittes darauf hingewiesen, daß Spiropoulos[108]) von vornherein diese Identität anstrebt. Es ist aber denkbar, daß Scott eine allgemeine Wertung, ohne zu dem Problem Positivismus und Naturrecht Stellung zu nehmen, geben wollte.

Eine andere Stelle aus Scotts Rede scheint diese Vermutung zu bestätigen. Sie lautet:

> „Le Comité a pensé en premier lieu aux règles du droit qui se trouvent dans les conventions internationales. A leur défaut Messieurs les Juges devraient appliquer, dans l'ordre suivant la coutume internationale comme preuve d'une pra-

---

[102]) Fuentes del derecho international, segun el estatuto del tribunal permanente de justicia (S. 297/98), zit. bei Spiropoulos a.a.O. S. 24.

[103]) Les fondements du droit des gens S. 216.

[104]) a.a.O. S. 24.

[105]) a.a.O. S. 214/15: „Le système proposé, adoptait . . . la théorie, d'après lesquelles le droit naturel fait office de droit subsidaire auprès du droit positif . . . ."

[106]) a.a.O. S. 28.

[107]) L'universalité du droit des gens (Discours prononcé à l'ouverture solonelle de la 2ième session de Lausanne de l'Institut de droit international. in Revue de droit international. Bd. I 1927 S. 637 ff.

[108]) s. S. 24.

tique générale acceptée comme étant le droit; les principes généraux du droit reconnus par les nations civilisées. La coutume internationale et l'expression des principes généraux du droit n'est que la forme anglaise de la phrase également précise mais plus élégante de nos amis latins; la conscience juridique des nations civilisées."

Diese Formulierung erinnert an den Entwurf Descamps', dessen Ziff. 3 „les règles de droit international telles que les reconnaît la conscience juridique des peuples civilisés" umfaßte. Es ist nicht zutreffend, wenn gefolgert wird, daß die in Roots Gegenentwurf aufgenommenen principes généraux nur eine Uebersetzung seien. Die Gründe der Ablehnung der Descamps'schen Formulierung liegen tiefer und lassen einwandfrei erkennen, daß damit das Naturrecht getroffen werden sollte. Die wiedergegebene Diskussion betraf gerade das Problem der Heranziehung des Rechtsbewußtseins (la conscience juridique) als Entscheidungsgrundlage. Deshalb besteht keine Identität zwischen den Formulierungen „la conscience juridique" et „les principes généraux", wie Scott in deutlichem Widerspruch zu den Ergebnissen der Juristenkommission anscheinend behauptet.

Noch bedenklicher erscheint der Versuch, auch das Gewohnheitsrecht (la coutume internationale) dem Rechtsbewußtsein der Kulturstaaten gleichzusetzen. Damit würde der naturrechtliche Charakter des Gewohnheitsrechts zum Ausdruck gebracht worden sein. Eine solche Wertung ist in der maßgeblichen Völkerrechtsliteratur noch nicht ausgesprochen worden. Der Sinn der zitierten Redewendung Scotts muß deshalb unklar bleiben, zumal Scott an anderer Stelle seiner Rede eine prägnante Definition des Naturrechts gegeben hat[109]).

Schließlich nimmt Spiropoulos noch auf die Stellungnahme von Politis Bezug.

Auf der 7. Sitzung der Unterkommission der 3. Kommission der 1. Völkerbundsversammlung setzte sich der Vorschlag Fromageots durch, wonach Punkt 3 des Art. 3 (Art. 38 des Statuts) folgendermaßen formuliert wurde:

„Les principes généraux du droit et de la justice."[110])

In der 10. Sitzung dieser Kommission schlug Politis, nachdem er erklärt hatte, daß die mittelbare Anerkennung der allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien die Ablehnung der Staaten finden werde, folgende Formulierung vor:

„Les principes généraux du droit et, si les parties sont d'accord, les principes généraux de la justice reconnus par les nations civilisées."

[109]) „C'est le droit nécessaire de l'homme comme être social, politique et moral, formant avec ses semblables un groupe étatique, social et juridique, politique, moral." a.a.O. S. 647.

Härle nimmt an, daß es Scott „weniger um klare und geschichtlich einwandfreie Präzisionen und Begriffsbildungen zu tun war, als vielmehr darum, ein Gesamtbild der gegenwärtigen Rechtssituation im Völkerrecht zu entwickeln". a.a.O. S. 78 Anm.

[110]) Cour Permanente de la Justice Internationale, Documents, S. 145 und Actes de la 1e Assemblée, Séances des commissions. S. 285.

Auf Veranlassung Fromageots, der die erhobenen Bedenken anerkannte, wurde der von Politis vorgeschlagene Wortlaut sinngemäß folgendermaßen gestaltet und auch durch die Völkerbundsversammlung angenommen.

Ziffer 3:

Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées.

Absatz 2:

La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono.

Diese Darstellung läßt die positivistische Einstellung von Politis klar erkennen. Sein Vorschlag berücksichtigt den Staatenwillen als Erzeuger des anzuwendenden Rechts. Die allgemeinen Gerechtigkeitsideen sollen deshalb nur mit Einverständnis der Parteien zur Anwendung gelangen.

Die erkennbare positivistische Auffassung sucht Spiropoulos[111]) durch Hinweis auf spätere an der Haager Akademie gehaltenen Vorträge von Politis zu erschüttern, in denen es heißt:

> „Cherchant à définir les principes de droit international généralement admis qui, avec les règles conventionelles et coutumières, doivent guider la haute jurisdiction, le Comité, après examen mûr est arrivé à la conclusion qu'il s'agit des principes basés à la fois sur la coutume et le droit naturel . . ."

Auch wenn diese Ausführungen naturrechtlich gewertet werden sollten, so könnte die während der Beratungen der Völkerbundskommission deutlich hervorgetretene positivistische Einstellung von Politis keine andere Auslegung erfahren.

Die Untersuchung der von Politis über die normative Existenz des Rechts vertretenen Lehre[112]) und die in einer Umfrage über die Einstellung zum Naturrecht ausgesprochene Ablehnung dieser Quelle als Ergänzung des positiven Rechts[113]) dürften die aus seiner Haager Vorlesung gezogenen Folgerungen widerlegen.

Sowohl die Analyse der Beratungen des Juristenkomitees und der Völkerbundskommissionen als auch die Wiedergabe der Aeußerungen über die Ergebnisse der Beratungen, die für die naturrechtliche Bewertung angeführt wurden, haben gezeigt, daß die in Art. 38

[111]) a.a.O. S. 27.

[112]) Wie Härle a.a.O. S. 77 zutreffend feststellt, führt Politis die normative Existenz des Rechts auf die soziologischen Verhältnisse einer bestimmten Zeitepoche zurück. Er erkennt deshalb „la conscience juridique des peuples, qui donne le caractère obligatoire aux règles économiques et morales issus de leur solidarité" als die Rechtsquelle an. Deshalb führt Politis auch die Existenz der principes généraux auf das Rechtsbewußtsein der Kulturstaaten zurück, ohne daß damit der naturrechtliche Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze betont wird.

Auch Koster hat ähnlich, obwohl er den naturrechtlichen Ursprung der allgemeinen Rechtsgrundsätze betont, ihren positivistischen Charakter anerkannt. Siehe S. 28.

[113]) „Les principes de droit naturel ne peuvent pas servir pour compléter le droit positif" (in Niemeyers Z. 1925).

Ziff. 3 des Courstatuts und in verschiedenen Verträgen übernommenen allgemeinen Rechtsgrundsätze im Gegensatz zu der von Spiropoulos[114]) und Heller[115]) geäußerten Auffassung positivrechtlichen Charakters sind.

Diese Beurteilung der allgemeinen Rechtsgrundsätze wird auch in der Literatur vielfach vertreten.[116]) [117])

8. Abschnitt.

I. Die Wertung der Untersuchungen.

Die Feststellung des positivrechtlichen Wesens der allgemeinen Rechtsgrundsätze ist für die Frage, ob sie eine Aenderung der herrschenden Quellenlehre herbeigeführt haben, entscheidend.

Die herrschende Lehre versteht unter positivem Völkerrecht den Inbegriff der Normen, die durch die Willenseinheit der Staaten erzeugt werden. Der positivrechtliche Charakter, der auch für die Untersuchung über die Inhaltsbestimmung der allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend sein wird, beweist somit, daß der Versuch, die Staaten bei der Rechtsschöpfung auszuschließen, sich weder auf die Entstehungsgeschichte des Art. 38 Ziff. 3, noch auf sonstige überzeugende Argumente stützen kann.

Die Formulierung der Ziff. 3 des Entwurfes von Root, der nicht nur von Juristenkomitee angenommen, sondern auch als endgültige Formulierung in Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs übernommen worden ist, beweist die Positivität der allgemeinen Rechtsgrundsätze und bestätigt weiterhin auch die Willenseinheit der Staaten als die Ursprungsquelle des Völkerrechts.

---

[114]) „Indessen geht aus den Verhandlungen des Komitees unzweideutig hervor, daß die Mehrheit der Komiteemitglieder in der Bestimmung des Art. 38 Rechtssätze naturrechtlichen Inhalts erblicken wollte." a.a.O. S. 20 und 27.

[115]) a.a.O. S. 137.

[116]) u. a. Strupp a.a.O. S. 87; Anzilotti, Völkerrecht 1929 S. 48 ff.; Hold-Ferneck, Lehrb. d. Völkerrechts S. 201; Richter, Der Schutz wohlerworbener Rechte im Völkerrecht in Z. f. Völkerrecht 1928, 605 ff.; Härle a.a.O. S. 77; Ghil, Lacunes du droit international, in Nordisk Tidskrift for international Ret. 1932, 40 ff.

[117]) Widerspruchsvoll erscheint die Auffassung Heckers a.a.O., der in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Recht sieht, das sich noch nicht zur Rechtssatzqualität entwickelt hat, weil es sich sonst um gewohnheitsrechtliche Normen handeln würde. „Es ist möglich, daß das Recht der Rechtsgrundsätze in Verträgen einen Niederschlag findet; dann ist es im Begriffe, sich zu positivieren" (S. 41). Den naturrechtlichen Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze begründet Hecker damit, daß sie weder Vertrags- noch Gewohnheitsrecht seien (S. 38). Hecker stellt aber selbst fest, daß die Staatenpraxis die allgemeinen Rechtsgrundsätze schon anwandte und da „man grundsätzlich annehmen muß, daß die Staatenpraxis völkerrechtsmäßig ist, stellen sie nur das bisher gültige Völkerrecht fest" (S. 34).

Hierzu ist zu bemerken: Wo wirkt sich die Staatenpraxis aus, wenn nicht im Vertrags- und Gewohnheitsrecht? Umfaßt denn das Völkerrecht positive und naturrechtliche Rechtsätze, oder werden letztere nicht durch die Staatenpraxis positiviert?

Es können vom Gerichtshof nur solche allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Entscheidung herangezogen werden, die von den Kulturstaaten anerkannt worden sind[118]). Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die im Völkerrecht Geltung haben, auf der Willenseinheit der Staaten basieren.

Das Recht der Staaten, die sie bindenden Rechtssätze selbst zu bestimmen, wurde auch in der Debatte des Juristenkomitees über die Funktionen des Gerichtshofs klar zum Ausdruck gebracht. In Uebereinstimmung mit Root stellte Phillimore[119]) fest, daß die im Entwurf Descamps' verankerten Ideen den Gerichtshof zum Gesetzgeber erheben würden. Auch Lapradelle wandte sich gegen den Versuch, dem Richter gesetzgebende Funktionen zuzusprechen. Er führte aus, der Richter habe nur das Gesetz anzuwenden und sich von der Gefahr fernzuhalten, als „Diplomat zu handeln".

Es ist deshalb unzutreffend, wenn Heller geltend macht, daß dem Gericht die Möglichkeit gegeben worden sei, die Staaten zu Leistungen zu verurteilen, zu denen sie vorher nicht verpflichtet waren. Seine Behauptung, daß die Stellung des Richters als Rechtsschöpfer auf die „vertragliche Willenseinigung souveräner Entscheidungseinheiten"[120]), also auf den Willensakten der Staaten beruhe, ist durch nichts begründet. Es ist richtig, daß der „Ständige Internationale Gerichtshof und seine Sprüche den Willensakten der Staaten ihre Existenz und Geltung" verdanken. Dies trifft aber nicht für die dem Richter von Heller zugeschriebenen Funktionen zu[121]).

Die fast einmütige Ablehnung, dem Gerichtshof rechtsetzende Befugnisse zu gewähren[122]), spricht für die Anerkennung des Rechtsschöpfungsmonopols der Staaten im Völkerrecht.

Die gleiche Beurteilung nimmt auch Kellogg in seiner Bemerkung zu einer Verfügung der Cour vor. Er führt aus:

> „Es ist kaum anzunehmen, daß die in Art. 38 enthaltenen Regeln aufgestellt worden wären, wenn man davon ausgegangen wäre, daß der Gerichtshof die Freiheit haben sollte, nicht nur über die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Parteien hinwegzugehen, sondern auch die ausschließlich zur Zuständigkeit der Behörde eines souveränen Staates gehörende Befugnis auszuüben."[123]) [124])

---

[118]) In welchen Formen diese Anerkennung erfolgt, wird die Behandlung der Erscheinungsquellen im Völkerrecht zeigen (s. 2. Teil).

[119]) Procès-Verbaux a.a.O. S. 295.

[120]) a.a.O. S. 140.

[121]) Die Aeußerung von Hagerup (Procès-Verbaux S. 317): „Il faut adopter le principe anglais du droit fait par le juge" bezieht sich nicht, wie auch von Verdross (Verfassung a.a.O. S. 75 Anm. 1) behauptet, auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, sondern auf Ziff. 4 des Art. 38. Dies bestätigt sein Hinweis auf Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Zutreffend auch Rabel (ZAuslR. a.a.O. S. 18): „Der Ständige Internationale Gerichtshof dürfe keinesfalls neues Völkerrecht wie ein freier Gesetzgeber schaffen."

[122]) So auch Härle a.a.O. S. 43.

[123]) Verfügung der Cour vom 6. 12. 1930 betr. die Freigrenze von Hochsavoyen und den Bezirk Gex (Publications de la Cour Permanente des justice international, Serie A Nr. 24 S. 386).

[124]) Schon aus diesen Gründen ist die verschiedentlich vertretene Auf-

II. Die Kritik an der Verdross'schen Lehre.

Unterzieht man die von Verdross[125]) vertretene Lehre unter Berücksichtigung der gewonnenen Ergebnisse einer kritischen Beleuchtung, so kann folgendes festgestellt werden.

Auch wenn Verdross[126]) den positivrechtlichen Charakter der in Art. 38 verankerten allgemeinen Rechtsgrundsätze bejaht, so kann ihm nicht zugestimmt werden, daß Art. 38 Ziff. 3 nur einen bestehenden Grundsatz kodifiziert habe[127]). In dem von Verdross vertretenen Sinne bedeutet die Regelung durch das Courstatut keine Kodifikation.

Die dort festgesetzten allgemeinen Rechtsgrundsätze können nicht mit den von Verdross entwickelten identifiziert werden. Das ergibt nicht nur der Verlauf der Beratungen, sondern auch der Wortlaut des Art. 38 Ziff. 3, worin ausgedrückt wird, daß nur solche allgemeinen Rechtsgrundsätze vom Gerichtshof herangezogen werden dürfen, die von den Kulturstaaten anerkannt worden sind.

Nach der Auffassung von Verdross haben sich die allgemeinen Rechtsgrundsätze durchgesetzt. Damit soll gesagt werden, daß sie nicht von der Anerkennung der Staaten abhängig sind. Trifft das zu[128]), dann sind sie, da auch Verdross in der Anerkennung die Begründung der Positivität sieht[129]), keine positivrechtlichen Rechtssätze. Diese Wertung bestätigt, daß die nach Verdross vor der gewohnheitsrechtlichen Begründung vorhandenen Rechtsgrundsätze in Wirklichkeit nur Postulate und Anschauungen naturrechtlichen Charakters sind[130]). Die Ablehnung des Entwurfes von Descamps durch die Juristenkommission und des Vorschlags von Fromageot durch die Völkerbundskommission war durch die naturrechtliche Auffassung dieser Gelehrten begründet.

Wie die Entstehungsgeschichte des Art. 38 Ziff. 3 lehrt, wurde mit der Annahme des Root'schen Entwurfes die Stellung der Staaten als „Schöpfer des Völkerrechts" bestätigt. Deshalb kann Art. 38 Ziff. 3 nicht für die Auffassung, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze von der Willenseinheit der Staaten unabhängig seien, herangezogen werden. Dieses Ergebnis bedingt auch die Ablehnung der von Verdross aufgestellten neuen Grundnorm[131]).

Da die allgemeinen Rechtsgrundsätze auf dem Staatenwillen gegründet sind, würde die in der von Verdross neu aufgestellten Grundnorm enthaltene Aufforderung an die Staaten, sich nach den von ihnen normierten allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verhalten, eine contradictio bedeuten. Diese Form würde letzten Endes nur

---

fassung, daß Art. 38 eine nur für die Cour gültige Rechtsquelle geschaffen habe, abzulehnen.

[125]) Siehe hier S. 14.

[126]) Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle a.a.O. S. 363.

[127]) ob. zit. S. 361.

[128]) In der vorliegenden Arbeit wurde in dieser Differenzierung keine praktische Auswirkung für die Normenentwicklung gesehen. (S. 14.)

[129]) a.a.O. S. 363.

[130]) Siehe S. 15.

[131]) Siehe S. 12.

eine Umschreibung der von Verdross bereits aufgegebenen Grundnorm pacta sunt servanda bedeuten, weil die neue Norm sinngemäß ausdrücken würde: Verhaltet Euch nach den von Euch geschaffenen Normen! Die Grundnorm pacta sunt servanda aber fordert: Haltet Eure Verträge.

Die neue Norm würde demnach nur eine Erweiterung von pacta sunt servanda bedeuten und nicht die Eigenschaft einer Ursprungsquelle besitzen, die Verdross in ihr erblicken möchte.

Die Prüfung der in der Literatur auf Grund der allgemeinen Rechtsgrundsätze an der Ursprungsquelle des Völkerrechts geübten Kritik hat ergeben, daß die principes généraux keine Aenderung der herrschenden Auffassung, nach der die Willenseinheit der Staaten die unmittelbare Entstehungsursache des geltenden Völkerrechts ist, herbeigeführt haben.

Zweiter Teil.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Erkenntnisquellen des Völkerrechts.

1. Abschnitt.

Die geltenden Erkenntnisquellen.

Die Willenseinheit der Staaten tritt nach herrschender Auffassung im Vertrags- und Gewohnheitsrecht in Erscheinung. Sie sind deshalb die Erkenntnis- oder auch Erscheinungsquellen des Völkerrechts.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sollen nach vielfach vertretener Auffassung eine neue Erkenntnisquelle darstellen[1]). Da das Völkerrecht nicht kodifiziert ist, ist die Feststellung von nicht geringer Bedeutung, wo die geltenden Völkerrechtsnormen aufzufinden sind. Es soll deshalb geprüft werden, ob es neben dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht noch eine andere Erkenntnisquelle gibt.

Das Vertragsrecht umfaßt Völkerrechtssätze, die in den Verträgen festgesetzt sind, das Gewohnheitsrecht solche, die die Staaten in der Ueberzeugung, Völkerrecht zu üben, anerkannt haben. Wenn die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine neue Erscheinungsart bilden sollen, dann darf ihr Inhalt weder vertraglich noch gewohnheitsrechtlich bestimmt sein. Ob dies zutrifft, soll Gegenstand der weiteren Untersuchung sein.

2. Abschnitt.

Prüfung des Quellencharakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

I. Die Systematik des Art. 38 des Courstatuts.

Aus der Systematik des Art. 38 des Courstatuts kann der Quellencharakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht gefolgert werden. Dies könnte nur dann geschehen, wenn Art. 38 ausschließlich Erscheinungsformen des positiven Völkerrechts aufzählen würde[2]).

Daß dies nicht zutrifft, geht aus Ziff. 4 des Art. 38 hervor. Er lautet:

> „Sous réserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit."

[1]) So Verdross Verfassung a.a.O. S. 62; Spiropoulos a.a.O. S. 59; Hecker a.a.O. S. 31.

[2]) So Verdross, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquellen a.a.O. S. 363.

Besonders die Heranziehung der Doktrin beweist, daß Ziff. 4 keine besondere Erscheinungsquelle darstellt[3]). Die Lehrmeinungen der angesehensten Völkerrechtsjuristen können, da zum positiven Völkerrecht nur solche Rechtssätze zählen, die auf der Willenseinheit der Staaten beruhen, keine die Staaten bindenden Normen hervorbringen[4]).

Gegen den Quellencharakter spricht auch die in Art. 59 festgesetzte ausdrückliche Begrenzung der Rechtskraftwirkungen solcher Urteile auf den zur Entscheidung stehenden Streitsachverhalt und auf die Streitteile[5]).

II. Inhaltsbestimmung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die Frage, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine dritte Erkenntnisquelle darstellen, kann deshalb nur nach ihrer Inhaltsbestimmung beantwortet werden.

Sowohl in Art. 38 des Courstatuts als auch in den ihm angeglichenen Verträgen wird lediglich auf die principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées hingewiesen, ohne daß eine nähere Definition gegeben wird. Das Fehlen einer Begriffsbestimmung macht es erklärlich, daß die Völkerrechtsliteratur, die sich sehr ausgiebig mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beschäftigt hat, Definitionen aufweist, die inhaltlich voneinander sehr verschieden sind. Die folgenden Formulierungen sollen dies vor Augen führen.

Verdross[6]) definiert die allgemeinen Rechtsgrundsätze als „Rechtssätze, die den Rechtsordnungen der Kulturstaaten gemeinsam sind. Es handelt sich somit um Grundsätze, die die Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten als notwendige Grundbestandteile jeder Rechtsordnung betrachtet."

---

[3]) Verdross, Verfassung a.a.O. S. 68/69 sieht auch in Art. 38 Ziff. 4 eine Rechtsquelle: „Kommen aber Judikatur und Doktrin zur Abgrenzung und Klärung von zweifelhafteren Rechtssätzen der Punkte 38 1—3 zur Anwendung, dann sind sie in diesem Umfang selbst Rechtsquellen. Es ist daher durchaus zutreffend, wenn sie Art. 38 unter Rechtsquellen anführt."

[4]) Zutreffend Giese in Z. f. Völkerrecht Bd. 13, 1924, Beiheft S. 12: „Die Doktrin kann niemals Normen schaffen."

[5]) Gegen den Quellencharakter u. a. auch de Visscher: „. . . elles ne sont jamais des sources de droit parce que ceux qui les émettent n'ont pas qualité pour parler au nom de l'état. (Recueil des Cours Bd. 6 S. 358.)

Triepel: „Wenn das Recht ein Produkt des Willens ist, dann ist folgendes sofort sicher: Einmal kann die Wissenschaft keine Rechtsquelle sein, eine Wahrheit, die gerade in einem beträchtlichen Teil der völkerrechtlichen Literatur noch immer verkannt wird." (a.a.O. S. 30.)

Coblet: „Les opinions doctrinales ne constituent jamais une source de droit." (Cases in international law. Bd. I S. 8.)

Härle: „Judikatur und Doktrin sind niemals eine selbständige neben das Vertrags- und Gewohnheitsrecht tretende subsidiäre Völkerrechtsquelle." (a.a.O. S. 247.)

Descamps: „La jurisprudence et la doctrine ne créent pas des règles sans doute." (Procès-verbaux S. 332.)

Heilborn: „. . . les hommes de la science ne sauraient exercer un pouvoir provenant du droit . . ." (Recueil des Cours. Bd. 11 S. 22.)

[6]) Verfassung a.a.O. S. 57.

Spiropoulos[7]): „Unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen verstehen wir die im positiven Recht enthaltenen Rechtsgedanken allgemeinen Charakters."

Hecker[8]): „Allgemeine Rechtsgrundsätze sind die in der Mehrzahl der einzelstaatlichen Rechtsordnungen enthaltenen gleichen Rechtsanschauungen, denen der Charakter der Allgemeingültigkeit zukommt, die somit auch als Bestandteile derjenigen Rechtsordnungen — und damit auch der Völkerrechtsordnung — anzusehen sind, in der sie nicht expressis verbis enthalten sind."

Die in der zahlreichen Literatur vertretenen Auffassungen sind je nach der Einstellung zu dem rechtlichen Wesen der allgemeinen Rechtsgrundsätze verschieden. Eine eingehende Darstellung der in der Völkerrechtswissenschaft aufzufindenden divergierenden Ansichten könnte deshalb nur auf Kosten der Uebersichtlichkeit vorgenommen werden. Das bestätigen auch die folgenden Ausführungen Rabels[9]):

Man kann zweifeln, ob „die im Keim vorhandenen Anschauungen über die Notwendigkeiten des Zusammenlebens der Völker gemeint sind oder die wissenschaftlich als logische Voraussetzungen oder Konsequenzen der anerkannten Völkerrechtssätze oder als systematische Bindeglieder zwischen ihnen erkennbaren Sätze oder als Rechtsvorstellungen oder Rechtssätze, die außerhalb des Völkerrechts im Schatze des Rechtsbewußtseins der Völker leben", gemeint sind.

Es ist deshalb zweckmäßig, nur die markantesten Auffassungen über den Inhalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze einer Kritik zu unterziehen.

III. Die Analogie im Völkerrecht.

Die Formulierung des Art. 38 Ziff. 3 des Courstatuts besagt, daß es sich um allgemeine Rechtsgrundsätze handelt, die von den Kulturstaaten anerkannt worden sind. Es wird aber die Frage offen gelassen, in welcher Form diese Anerkennung erfolgt sein muß.

Da in den Ziffern 1. und 2. bereits das Vertrags- und Gewohnheitsrecht aufgezählt sind, wird die Auffassung vertreten, daß die Grundsätze außerhalb dieser beiden Quellen zu suchen sind[10]).

Nach Verdross sind es solche Rechtsgrundsätze, die im staatlichen Rechte der Kulturstaaten verankert sind[11]). Diese Folgerung zieht er aus der Ueberlegung, daß die Positivierung der unter dem „Einflusse naturrechtlicher Vorstellungen entstandenen Grundsätze"[12]) außerhalb des Vertrags- und Gewohnheitsrechts erfolgt sein muß. Damit unterstellt Verdross, daß die Anerkennung im innerstaatlichen Recht zur Positivierung ausreichend ist.

---

[7]) a.a.O. S. 9.

[8]) a.a.O. S. 28.

[9]) „Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung". in ZAuslR. Bd. 1 1927 S. 17 f.

[10]) So u. a. Verdross in „Die allgemeinen Rechtsgrundsätze" a.a.O. S. 363; desgl. in „Die Quellen des Völkerrechts" in Mitt. d. deutschen Ges. f. Völkerrecht. Heft 10, 1930, S. 90; Strupp a.a.O. S. 113.

[11]) Ebenso Spiropoulos a.a.O. S. 28.

[12]) a.a.O. S. 363.

Diese Auslegung macht die Klärung der Frage erforderlich, ob die Uebertragung der in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen enthaltenen gleichen Rechtsanschauungen auf das Völkerrecht ohne weiteres erfolgen kann. Die Untersuchung führt uns zum Problem der Rechtsanalogie im Völkerrecht.

Der Versuch, Rechtssätze, die in anderen Rechtsgebieten enthalten sind, auf das Völkerrecht zu übertragen, kann nicht gebilligt werden. Das Völkerrecht ist von anderen Rechtsdisziplinen im Wesen und im Aufbau grundsätzlich verschieden. Wenn auch zwischen Völkerrecht und Landesrecht gemeinsame Wesensmerkmale bestehen, so kann darin keine Voraussetzung für die Anwendung staatlicher Rechtsanschauungen im Völkerrecht erblickt werden. Die völlig verschiedene äußere und innere Struktur des Völkerrechts und des Landesrechts verbietet die Uebertragung selbst gemeinsamer Rechtssätze[13]).

Während das Landesrecht durch die Unterwerfung charakterisiert wird, ist das Völkerrecht auf dem Prinzip der Koordination der Staaten aufgebaut. Daraus folgt, daß im Landesrecht die Anerkennung und Befolgung der Gesetze nicht von dem einzelnen Staatsangehörigen abhängig ist, während die Anerkennung im Völkerrecht durch die rechtlich gleichberechtigten Vertragsteile, mithin durch den Willen der Staaten erfolgt.

Innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsakte haben nur im innerstaatlichen Recht „Sinn und Wirkung". Sie können daher schon begrifflich nicht Willenserklärungen sein, aus denen ein völkerrechtliches Uebereinkommen bestehen muß, selbst dann nicht, wenn sie die Interessen fremder Staaten wahren und in den verschiedenen Ländern inhaltlich gleich sind[14]). Aus der Uebereinstimmung von Rechtsgrundsätzen in den Rechtsordnungen zweier oder mehrerer Staaten kann nicht darauf geschlossen werden, daß sie von den Staaten auch als Völkerrechtsgrundsätze anerkannt worden sind.

Als treffendes Beispiel führt Anzilotti[15]) die gleiche Regelung mehrerer Staaten in der Anerkennung ausländischer Urteile an, woraus nicht gefolgert werden könne, daß sich die Staaten auch völkerrechtlich verpflichtet haben, fremde Urteile anzuerkennen. Nur dann, wenn besondere Momente hinzutreten, die auf eine gewohnheitsrechtliche Vereinbarung schließen lassen, kann eine völkerrechtliche Regelung vorliegen.

Es entspricht der besonderen Natur des Völkerrechts, daß Staaten nicht ohne weiteres alle Rechtssätze im Verkehr mit anderen Staaten gelten lassen wollen, die sie im innerstaatlichen Leben anerkennen. Hinzu kommt, daß die Verwertung übereinstimmenden Landesrechts im Völkerrecht nicht immer möglich ist. Die Vertragsnormen des bürgerlichen Rechtes lassen sich z. B., worauf schon Bonfils[16]) aufmerksam gemacht hat, nicht „ihrem ganzen Inhalte nach auf völkerrechtliche Verträge anwenden".

---

[13]) Durchaus zutreffend Rabel a.a.O. S. 17: „Der gewaltige Strukturenunterschied zwischen dem nationalen und dem internationalen Leben ist grundsätzlich zu beachten."

[14]) Wie Anzilotti a.a.O. S. 53 f. richtig bemerkt.

[15]) a.a.O. l. c.

[16]) Lehrbuch des Völkerrechts 1904, 3. Buch, S. 431.

Die Uebertragung solcher Normen auf das Völkerrecht würde mit der völkerrechtlichen Normbildung in Widerspruch stehen, da nur solche Rechtssätze im Völkerrecht Geltung haben, die auf der Ursprungsquelle des Völkerrechts, der Willenseinheit der Staaten, begründet sind.

Die Analogie ist schließlich auch deshalb abzulehnen, weil kein Rechtssatz im Völkerrecht ihre Anwendung zuläßt[17]). Ein solcher Hinweis kann auch nicht in Art. 38 Ziff. 3 erblickt werden[18]). Aus diesen Gründen sind die in den verschiedenen „Erkenntnisverfahren"[19]) befolgten Methoden zur Auffindung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzulehnen.

Lauterpacht[20]) überträgt das Privatrecht im weitesten Maße auf das Völkerrecht und identifiziert dabei sogar solche Lebensverhältnisse der Staaten mit jenen des Privatrechts, die ihrer Verschiedenheit wegen nicht zur Uebertragung geeignet sind.

Paschin g[21]) dagegen versucht die unwesentlichen Nebensächlichkeiten und formellen Besonderheiten der einzelnen Zivilrechte abzustreifen und den Extrakt auf den völkerrechtlichen Vertrag anzuwenden.

Auch Härle[22]) berücksichtigt ebenso wie Spiropoulos[23]) die Privatrechtsordnungen bei der Ermittlung der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Er läßt sich hierbei von der Ueberlegung leiten, daß die „Beziehungen der Staaten untereinander wegen ihres Verhältnisses der Koordination am ehesten mit denen der Privaten unter sich zu vergleichen sind".

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Die Koordination im Völkerrecht ist für die Entstehung der Normen Voraussetzung. Im Privatrecht dagegen wird die Koordination der Parteien von bereits vorhandenen Gesetzen überschattet. Ihr Rahmen ist begrenzt und von vornherein bestimmt.

Diese Bedenken werden auch nicht dadurch zerstreut, daß man nur solche allgemeinen Rechtsgrundsätze übernehmen will, die einen

[17]) So auch
Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung in Z. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Bd. 1, 1930, S. 4: „Ein solcher Analogieschluß wäre nur zulässig, wenn die Völkerrechtsordnung ihn durch eine Norm gestattete."
Strupp, Grundzüge a.a.O. S. 19: „Mangels ausdrücklichen Hinweises muß die Zulässigkeit des Gesetzes als Rechtsanalogie für das Gebiet des Völkerrechts abgelehnt werden."
Ders. auch in „Das Recht des Richters" a.a.O. S. 88: „Sie (Analogie) etwa auf einen Umweg ins Völkerrecht einzuschmuggeln, ist nur dem möglich, der die allgemeinen Rechtsgrundsätze als dritte Rechtsquelle anerkennt."
Aehnlich auch schon Jellinek a.a.O. S. 51; Anzilotti a.a.O. S. 105.

[18]) Gegen Analogie auch noch Leibholz, „Das Verbot der Willkür und der Ermessensmißbrauch im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten" in Z. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht, Bd. 1, Teil 1, 1929, S. 41 ff.; Wolgast, Völkerrecht 1934, S. 727; Bergbohm a.a.O. S. 43.

[19]) So Härle a.a.O. S. 87.

[20]) a.a.O. S. 68 ff.

[21]) Allgemeine Rechtsgrundsätze über die Elemente des völkerrechtlichen Vertrags, in Z. f. öffentl. Recht, Bd. 14, Heft 1, 1934.

[22]) a.a.O. S. 87 ff.

[23]) a.a.O. S. 31 f.; so auch Hecker a.a.O. S. 28.

„höheren Rechtswert" verkörpern[24]). Aus der Erwägung, daß die zufällige Parallelität interner Rechtssätze nicht genügen kann, sollen nur solche Rechtssätze übernommen werden, „welche aus der gegenwärtigen Kulturordnung der menschlichen Gesellschaft nicht fortgedacht werden können, ohne diese Kulturordnung selbst zu verneinen"[25]). Entscheidend für die Anerkennung sei die „kulturelle Wertfunktion".

Richter bekennt selbst, daß dieser Begriff ein schwankender Maßstab sein muß. Auch Hecker, der in Verbesserung der von Richter geforderten Voraussetzung „die kulturelle Wertfunktion" der Rechtsgrundsätze für das Völkerrecht fordert[26]), hält die Aufstellung bestimmter Merkmale für die Begriffsbestimmung der „kulturellen Wertfunktion" für unmöglich. Denn was Kultur sei, könne nicht ein für allemal festgesetzt werden.

Die dargestellten Auffassungen beweisen, wohin die Wege der Analogie führen. Der Inhalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze wird von der „Kultur" und von „höheren Rechtswerten" abhängig gemacht. Diese Methode der Inhaltsbestimmung hat die Unbestimmbarkeit des Inhalts zur Folge. Ein Rechtssatz, der einen fest umgrenzten Inhalt haben muß, um anwendbar zu sein, kann nicht mit solch labilen, sich dauernd im Fluß befindlichen Merkmalen ausgedrückt werden.

Einige Beispiele der von Härle[27]) und Pasching[28]) aufgesuchten allgemeinen Rechtsgrundsätze sollen die Unbrauchbarkeit solcher Ergebnisse und zugleich die tiefgreifenden Unterschiede zwischen dem Privatrecht und dem Völkerrecht demonstrieren.

Allgemeine Rechtsgrundsätze z. B. des Inhalts:

„Ein Vertrag mit rechtswidrigem Inhalt ist nichtig"

oder:

„Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig"[29])

haben für das Völkerrecht problematischen Wert. Die Begriffe der „Rechtswidrigkeit" und der „guten Sitten" sind zu unbestimmt. Im Privatrecht sind die näheren Bedingungen, wann ein Vertrag rechtswidrig oder sittenwidrig ist, herausgebildet worden und feststellbar. Anders im Völkerrecht. Hier ist die Inhaltsbestimmung von den Auffassungen der Völkerrechtssubjekte abhängig. Auch wenn nur die Kulturstaaten richtunggebend sein sollen, so ist die einheitliche Begriffsbildung noch nicht gewährleistet.

Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß im Völkerrecht allgemeine Rechtsgrundsätze ähnlichen Inhalts keine Geltung haben. Auch das Völkerrecht kennt solche Grundsätze. Aber sie sind, und damit nähern wir uns der Lösung des Problems, im Völkerrecht selbst bestimmt. Aus der Identität solcher Rechtsgrundsätze kann aber nicht gefolgert werden, daß sie aus dem innerstaatlichen

[24]) Härle a.a.O. S. 97.

[25]) Richter, Die Möglichkeit und Bedeutung einer allgemeinen Rechtslehre für das internationale Recht. in Bl. f. internat. Privatrecht 1928, 150.

[26]) a.a.O. S. 30.

[27]) a.a.O. S. 149 ff.

[28]) a.a.O. S. 41 ff.

[29]) Härle a.a.O. S. 158; ähnlich auch Pasching a.a.O. S. 59.

Recht mit Hilfe der Analogie übernommen worden sind. Es kann lediglich festgestellt werden, daß sie von den Staaten durch die völkerrechtlichen Rechtsetzungsformen in das Völkerrecht übertragen wurden.

Daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem Völkerrecht angehören müssen, geht aus der Interpretation des Art. 38 Ziff. 3 hervor. Die Entstehungsgeschichte gibt uns hierzu wichtige Leitlinien. Die Annahme des Root'schen Entwurfes bedeutet nicht nur die Bestätigung des positivrechtlichen Charakters der allgemeinen Rechtsgrundsätze, sondern auch die Anerkennung des Rechts der Staaten, den Inhalt des Völkerrechts zu bestimmen. Positives Völkerrecht kann daher nur durch die Willenseinheit der Staaten gesetzt und geübt werden.

Die Uebung kommt nicht darin zum Ausdruck, daß mehrere Staaten innerhalb ihres Staats- oder Privatrechts gewisse Rechtssätze befolgen, sondern durch die völkerrechtliche Uebung[30]). In diesem Falle liegt aber Gewohnheitsrecht vor. Desgleichen liegt völkerrechtliches Vertragsrecht vor, auch wenn Rechtssätze der völkerrechtlichen Vereinbarungen im Staats- und Privatrecht aufzufinden sind.

Wir kommen somit zum Ergebnis, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht angehören[31]).

IV. Die völkerrechtliche Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Diese Auffassung wird bestätigt, wenn die Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf das Gewohnheitsrecht zurückgeführt wird.

So behauptet Verdross[32]), daß die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf dem Gewohnheitsrecht beruhe. Die Rezeption der allgemeinen Rechtsgrundsätze, denen er Quellencharakter beimißt, sei in toto durch die Staatenpraxis im gewohnheitsrechtlichen Verfahren erfolgt[33]). Dies trifft aber, wie Verdross erklärt, nicht für die einzelne Norm der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu.

Diese Auffassung kann nicht folgerichtig sein. Eine in toto-Rezeption setzt voraus, daß auch jede einzelne Norm in demselben Verfahren in Erscheinung getreten ist. Denn jeder zum geltenden Völkerrecht gehörende Rechtssatz muß von der Ursprungsquelle des

---

[30]) Die Verankerung im inneren Recht kann durchaus ein Indiz oder auch die äußere Festlegung sein, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung vorausgegangen oder später zustandegekommen ist.

[31]) Deshalb gehören die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem Völkerrecht an. Hecker a.a.O. S. 33 bejaht die Analogie und bezeichnet dann die so gewonnenen allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrecht, „weil die Cour Völkerrecht anwende". Richtig ist, daß die Cour Völkerrecht anwenden soll. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine unzutreffende Interpretation der allgemeinen Rechtsgrundsätze trotzdem Völkerrecht darstellt.

[32]) a.a.O. S. 59.

[33]) Verdross setzt sich mit der von ihm aufgezeigten Entwicklung in Widerspruch und anerkennt die in vorliegender Arbeit vertretene Auffassung, daß die „Durchsetzung" einer Norm in der Staatenpraxis gewohnheitsrechtlich erfolgt. s. S. 14.

Völkerrechts abgeleitet werden können. Die völkerrechtliche Entwicklung einer Normengruppe kann deshalb nicht antizipativ erfolgen.

In diesem Sinne auch Bruns[34]), der ausführt: „Wie die Rechtsordnung nur für die Gemeinschaft gilt, die sie sich gesetzt hat, so gilt auch die einzelne Rechtsregel nur dann als Bestandteil der Rechtsordnung, wenn sie von der Gemeinschaft als solcher oder von einem durch sie eingesetzten Funktionsträger aufgestellt ist."

Mit der gewohnheitsrechtlichen Uebernahme ins Völkerrecht[35]) wird aber zum Ausdruck gebracht, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum positiven Völkerrecht gehören. Ferner wird damit zugegeben, daß sie keine besondere Erkenntnisform darstellen und deshalb keine dritte Erkenntnisquelle bilden[36]).

3. Abschnitt.

Die Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind aus Rechtssätzen zu ermitteln, die im Vertrags- und Gewohnheitsrecht wurzeln. Besonders das Gewohnheitsrecht kommt hierfür in Frage, da es umfassendere und zahlreichere Rechtssätze als das Vertragsrecht enthält[37]).

Auch Rechtsgrundsätze über die notwendigen „logischen Voraussetzungen"[38]) und Folgerungen der Völkerrechtsnormen fallen unter die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Hierin liegt die besondere Bedeutung der principes généraux. Sie umfassen solche Rechtsgrundsätze,

---

[34]) Z. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht, Bd. 1, 1930, S. 10.

Aehnlich auch Strupp a.a.O. S. 86; Härle a.a.O. S. 130; Hecker a.a.O. S. 33; Rabel a.a.O. S. 17; der ausführt: „Keinesfalls sind die generellen Prinzipien als ein in Bausch und Bogen einverleibtes Stück des Völkerrechts aufzufassen."

[35]) So auch Härle a.a.O. S. 57 ff.

[36]) Die Ausführungen von Verdross, der den allgemeinen Rechtsgrundsätzen trotz ihrer Positivität besonderen Quellencharakter verleiht, sind insofern widerspruchsvoll. Für Quelle auch Metall, Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht, in Z. f. Völkerrecht 1928, 173.

Konsequenter, wenn auch unrichtig, ist deshalb die Auffassung, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze naturrechtlichen Charakters sind und eine besondere Quelle darstellen. So u. a. Hecker a.a.O. S. 38.

Abzulehnen ist auch die Teilung in naturrechtliche Rechtsgrundsätze, die vom Richter für das Völkerrecht als Rechtssätze positiviert werden. So Spiropoulos a.a.O. S. 25; Leibholz a.a.O. S. 40 in Anlehnung an Heller a.a.O. S. 137.

[37]) So auch Giese in JW 1933, 2265: „Quelle des Völkerrechts ist letzten Endes nur die Gewohnheit, die Basierung des ganzen Völkerrechts auf Verträge ist verfehlt."

[38]) So Anzilotti a.a.O. S. 48 f.; ähnlich auch Grapin: „Valeur international des principes généraux du droit. Contribution a l'études de l'article 38 Ziff. 3 du statut de la Cour Permanente de Justice internationale. Paris 1934, S. 53; Strupp, Das Recht des internationalen Richters a.a.O. S. 103, sowie Härle a.a.O. S. 84. Ebenso schon Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag 1894 S. 88 und Jellinek, Die rechtliche Natur a.a.O. S. 49 ff.

die dort voll zur Auswirkung gelangen, wo eine besondere vertragliche oder gewohnheitsrechtliche Regelung nicht getroffen worden ist.

Dieses Ergebnis widerspricht nicht dem Prinzip der Willensfreiheit der Staaten, denn mit dem Vertragsschluß werden auch die Vertragsvoraussetzungen und Folgerungen vom Willen des Staates ergriffen. Der Staatenwille bezieht sich deshalb auch auf diese Akte und Rechtsvorgänge[39]).

Wesentlich ist aber, daß diese Folgerungen von den Kulturstaaten völkerrechtlich anerkannt sein müssen. Denn es kann sich nur um solche „Erweiterungen" handeln, die dem Völkerrecht angehören. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es nicht Normen mit unbegrenztem und unbestimmtem Inhalt sind. Durch die völkerrechtliche Festlegung wird auch die analoge Anwendung der Vertragsbegriffe des Privatrechts, die, wie bereits ausgeführt, nicht schlechthin der völkerrechtlichen Eigennatur angepaßt werden können, ausgeschlossen.

Besonders bedeutsam ist Art. 38 Ziff. 3 deshalb, weil die Anerkennung als Völkerrechtsnormen nicht von allen Staaten erfolgt sein muß. Wie der Wortlaut des Art. 38 Ziff. 3 eindeutig ausdrückt, genügt es, wenn die Kulturstaaten[40]), eine begrenzte Anzahl mithin, die allgemeinen Rechtsgrundsätze anerkannt haben.

Die Anwendung kann überall dort erfolgen, wo eine besondere Regelung nicht getroffen worden ist. Der Richter kann sie auf einen Tatbestand anwenden, der nicht durch eine besondere Vereinbarung der Parteien geregelt worden ist. Die Willensfreiheit der Staaten erleidet deshalb keine Einschränkung, weil ihr damit nicht die Möglichkeit genommen wird, besondere Normen festzusetzen. Unter Umständen kann das Fehlen spezieller Vereinbarungen darauf hindeuten, daß die von den meisten Staaten anerkannten Völkerrechtssätze Anwendung finden sollen.

Abzulehnen sind die Bestrebungen, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen weitgehende Funktionen beimessen wollen. Mit Hilfe der principes généraux wird versucht, dem Richter die Möglichkeit zu geben, den Staatenwillen zu überprüfen und einzuschränken. Solche Auffassungen bedeuten eine unzulässige Erweiterung der Interpretationsfunktion der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Nur dort, wo eine Regelung nicht getroffen worden ist, kann die Interpretation eingreifen.

Aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze können nicht dazu verwandt werden, die Normen zu verbessern und zu verändern[41]). Eine

---

[39]) So Nippold a.a.O. l. c. Dagegen dürfte die Auffassung von Härle a.a.O. S. 84, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit dem Eingehen allgemeinster Lebensbeziehungen in ihrer rechtsinhaltlichen Allgemeingültigkeit als für das Völkerrecht zu betrachten sind, zu weitgehend sein. Anzilotti S. 50 nennt sie strukturelle Funktionsnormen.

[40]) Der Begriff „Kulturstaaten" ist nicht prägnant genug. Doch kann sinngemäß gefolgert werden, daß die Anerkennung durch die Mehrheit der Staaten ausreichend ist. Aehnlich auch Verdross, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze a.a.O. S. 364 und Härle a.a.O. S. 94.

[41]) So z. B. v. d. Heydte, Glossen zu einer Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze (in Friedenswarte 1933, 297 ff.): „Die Cour hat die allgemeinen Rechtsgrundsätze stets, also nicht bloß subsidiär, heranzuziehen, da sie als integrierender Teil der Völkerrechtsordnung ius cogens sein

solche Ausdehnung ist de lege lata abzulehnen[42]).

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze stellen nur eine Zusammenfassung von Völkerrechtsnormen, die in den Erkenntnisquellen Vertrags- und Gewohnheitsrecht enthalten sind[43]), aber keine dritte Erkenntnisquelle dar[44]).

Ergebnis der Untersuchungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze keine Aenderung der herrschenden Quellenlehre veranlaßt haben.

Die Untersuchungen der Schiedsgerichtsurteile, der Staatenvereinbarungen und der Entstehungsgeschichte des Art. 38 Ziff. 3 beweisen den positivrechtlichen Charakter der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Folglich erhalten sie nur durch die Willenseinheit der Staaten Geltung. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze bilden auch keine Erkenntnisquelle. Sie sind Grundsätze des Völkerrechts, die vertrags- oder gewohnheitsrechtlich entstanden sind. Sie haben Allgemeingültigkeit mit subsidiärer Funktionskraft.

Die Stellungnahme des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden auch von dem Ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt.

Seiner Auffassung über Wesen und Funktion der allgemeinen Rechtsgrundsätze kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die principes généraux zu den Entscheidungsgrundlagen der Cour gehören.

---

müssen, wenn überhaupt und solange ein Völkerrecht und eine Völkerrechtsordnung besteht: Ein Gewohnheitsrechtssatz, der diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht, ist, wie wir gezeigt zu haben glauben, logisch überhaupt nicht denkbar. Eine Vertragsbestimmung, die diese allgemeinen Rechtsgrundsätze derogiert, ist Völkerrechtsverletzung und nichtig." Dagegen auch Verdross, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze a.a.O. S. 363.

[42]) Ebenso Härle a.a.O. S. 94, Anm.

[43]) Die besondere Fixierung der allgemeinen Rechtsgrundsätze bedeutet deshalb keinen Pleonasmus im Verhältnis zu Ziff. 1 und 2 des Courstatuts (so Strupp a.a.O. S. 113), weil die allgemeinen Rechtsgrundsätze nur dort angewandt werden können, wo die Normen aus Ziff. 1 und 2 nicht vorhanden sind.

[44]) Die von Strupp a.a.O. S. 113 und Anzilotti S. 85 vertretene Auffassung, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze nur für die Cour eine besondere Quelle bilden, ist schon deshalb abzulehnen, weil dann die Cour Rechtssätze anwenden würde, die den Streitsachverhalt nicht beherrscht haben. Dagegen auch Bruns, Fontes iuris Gentium a.a.O., Vorwort S. 9 und 11.

In l'Affaire Mavrommatis, Arrêt Nr. 2 Publications, Serie A Nr. 2 S. 16, betont die Cour die Staatenfunktion, die Völkerrecht schafft und auch dem Gerichtshof Grenzen seiner Tätigkeit zugewiesen hat:

> „La jurisdiction de la Cour est limitée: elle se fonde toujours sur le consentement du défendeur et ne saurait subsister en dehors des limites dans lesquelles ce consentement a été donnée."

Die positivrechtliche Natur der allgemeinen Rechtsgrundsätze wird im Lotusfall durch folgende Ausführungen bestätigt (Publ. Série A Nr. 10 S. 17):

> „il n'est pas possible . . . d'interpréter le terme ‚principe du droit international autrement que comme signifiant les principes vigueur entre toutes les nations indépendantes et qui partant, s'appliquent au même titre à toutes les Parties contractantes."

Im gleichen Urteil (S. 18) wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß nur das Vertrags- und Gewohnheitsrecht die Erkenntnisquellen des Völkerrechts sind:

> „Les règles de droit liant les Etats procèdent donc de la volonté manifestée dans des conventions ou dans les usages acceptés généralement comme consacrant des principes de droit et établis en vue de régler la coexistence de ces communautée indépendantes . . ."

Schlußbemerkung.

Das Bestreben, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Bedeutung zu geben, die wir abgelehnt haben, wird durch die „Unvollständigkeit" des Völkerrechts motiviert.

Das Vertrags- und Gewohnheitsrecht regelt nicht alle Tatbestände des Staatenlebens. Aus diesem Grunde wird versucht, das Rechtsschöpfungsmonopol der Staaten zu bestreiten[45]). Zur Ergänzung des Völkerrechts werden auf dem Wege der Analogie das Naturrecht, Gerechtigkeitsprinzipien und Billigkeitsgründe herangezogen.

Diese Versuche sollten mit Hilfe der allgemeinen Rechtsgrundsätze verwirklicht werden. Aber alle Bemühungen, die nicht das Wesen des Völkerrechts und die aus ihm resultierenden Möglichkeiten berücksichtigen, müssen erfolglos bleiben. „Der Rechtsgemeinschaft der Menschen im Staat eine Rechtsgemeinschaft der Völker gegenüberzustellen, ist grundsätzlich unrichtig, und schlägt den Erfahrungen ins Gesicht. Nur der nationale Staat ist der typische Träger der vollen völkerrechtlichen Subjektivität."[46])

---

[45]) So Verdross, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze a.a.O. S. 362/63, und v. d. Heydte a.a.O. S. 295, der ausführt: „Es ist der Sinn der Lehre von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß sie den Gesetzgeber im Recht entthront."

[46]) So Giese in der Besprechung von Hold-Fernecks Lehrbuch des Völkerrechts in JW 1933, S. 2265.

In dieser Konsequenz müssen wir vorerst ein geschlossenes Rechtssystem ablehnen. Völkerrecht können nur die Staaten setzen; Wo dies nicht geschehen ist, sind „Lücken" vorhanden. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze können nicht die Funktion haben, diese „Lücken" auszufüllen[47]). Sie sind außerdem nur in ganz geringer Anzahl aufzufinden[48]). Die „Lückenhaftigkeit" und „Unbestimmtheit"[49]) des Völkerrechts kann nur durch die Staaten selbst beseitigt werden. Eine theoretisch aufgebaute Völkerrechtsgemeinschaft bleibt Illusion, solange sie nicht von den Staaten selbst gebildet wird.

Bisher sind die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt worden. Die Kodifikation des Völkerrechts ist noch nicht gelungen. Es ist sehr fraglich, ob dieses wünschenswerte Werk in nächster Zukunft geschaffen werden kann.

---

[47]) Zutreffend bemerkt Politis, NiemeyersZ. Bd. 34 1925 sub „Umfragen": „Ils (principes de droit naturel) ne peuvent pas servir pour completer le droit positif, c'est à dire pour en combler les lacunes. C'est là une oeuvre proprement législative qui, dans l'Etat actuel des relations internationales appartient aux gouvernements."

[48]) „ . . . wenn es überhaupt einen Fall gibt, bei dem es gerechtfertigt ist, auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugreifen . . ." In dieser skeptischen Bemerkung Anzilottis (Urteil Nr. 11 der Cour S. 335) wird dies bestätigt. Auch P a s c h i n g a.a.O. S. 61 betont nach längeren Untersuchungen unter Anwendung der Analogie: „Es hat sich aber auch gezeigt, daß man von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht allzuviel erwarten darf, sie sind eben nur Lückenbüßer."

[49]) So M e u r e r : Der russisch-türkische Streitfall, in „Das Werk vom Haag" (Serie 2, Bd. I, Teil 3, S. 299).

Anhang.

Entwürfe zu Artikel 38 Ziff. 3 des Courstatuts, die dem Juristenkomitee vorgelegen haben.

Entwurf Descamps.

Les règles à appliquer par le juge pour la solution des différents internationaux sont les suivantes, dans l'ordre successif où elles s'imposent à son examen:

1) le droit international conventionnel, soit général soit spécial, comme manifestation des règles expressément adoptées par les Etats.

2) la coutume internationale, comme attestation d'une pratique commune des nations, acceptée par elles comme loi;

3) les règles de droit international telles que les reconnaît la conscience juridique des peuples civilisés;

4) la jurisprudence internationale, comme organe d'application et de développement du droit.

Entwurf Roots.

Les règles à appliquer par la Cour, dans les limites de la compétance ci-dessus prévue, pour la solution des différends internationaux sont les suivantes, dans l'ordre successif où elles s'imposent à son examen.

1) le droit international conventionnel, soit spécial, comme constituant des règles expressément adoptées par les Etats parties en litige;

2) la coutume internationale comme attestation d'une pratique commune des nations, acceptée par elles comme loi;

3) les principes généraux de droit reconnus par les peuples civilisés;

4) l'autorité des décisions judiciaires et les opinions des publicistes, comme organes d'application et de développement du droit.

Art. 38 des Courstatuts.

La Cour applique:

1. Les conventions internationales, soit générales, soit spéciales, établissent de règles expressément reconnues par les Etats en litige;

2. La coutume internationale comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit;

3. Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées;

4. Sous réserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés, comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit.

La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono.

Schrifttum.

Anzilotti: Völkerrecht. Berlin und Leipzig 1929.
Balladore Pallieri, G.: Principi generali del diritto riconosciuti dalle nazione civile. 1931.
Bergbohm, C: Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. 1876.
Bevilaqua: Projet d'Organisation d'une Cour Permanente de Justice internationale, Rio de Janeiro 1921.
Binding, K.: Die Normen und ihre Uebertretung. 1872.
Birkas, G.: Das Staatsinteresse als Grundlage des Völkerrechts. Berlin 1933.
Blühdorn, R.: Einführung in das angewandte Völkerrecht. Wien 1934.
Blociszewski, J.: Da le compétence de la Cour permanente de justice internationale. (in Revue générale de droit international public). 1922.
Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. 1904.
Borchard: The permanent Court of international justice. New-York 1923.
—, Responsibility of States at the Hague conference. (in American Journal of international law.) 1913.
Borel: Les problèmes actuels dans le domaine du développement de la justice internationale.
Bourquin, M.: La Cour de justice internationale. (in Revue de droit international et de législation comparée.) 3. Serie, Bd. 2. 1921.
Brierly, J. L.: The Law of Nations. 1928.
—, Matters of domestic jurisdiction. (in British Yearbook of International Law.) 1925.
Bruns, C. G.: Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage. Berlin 1933.
—, Minderheitenrecht als Völkerrecht. (in Zeitschrift für Völkerrecht.) Bd. 14. 2. Beiheft. 1928.
Bruns, V.: Der internationale Richter. (Publications de l'institut Suédois de Droit International.) 1934.
—, Völkerrecht und Politik. (Heft 10 der Schriften der Deutschen Hochschule für Politik.) 1934.
—, Rechtsgemeinschaft oder Herrschaftsgemeinschaft. (in Völkerbund und Völkerrecht.) 1. Jahrgang, S. 14 ff. 1934.
—, Fontes iuris gentium (Vorwort). Serie A. 1931.
—, Völkerrecht als Rechtsordnung. I. und II. (in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Bd. 1, Teil 1. Bd. 3, Teil 1. Berlin und Leipzig 1929.)
Burckhardt, W.: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. 1927.
Bustamente y Sirven: La Cour Permanente de Justice internationale. Paris 1925.
Castberg, F.: La Conférence de codification de la Haye. (in Nordisk Tidskrift für International Ret.) 1. Jahrgang 1929.
—, La compétence des tribunaux internationaux. (in Revue de droit international et de législation comparée. 1925.)
Cavaglieri: Règles du droit de la paix. (in Recueil des Cours de l'Académie de droit international. 26. Bd. I. 1929.)
Collete: Les principes de Droit des Gens dans la jurisprudence de la Cour Permanente de Justice internationale. 1932.
Dabin, J.: La philosophie des l'ordre juridique positif. 1929.
Del Vecchio, G.: Les principes généraux de droit. (Deutsch von Albert Hellwig.) Berlin 1923.
—, Sui principi generali del diritto. 1921.

Dencker, K.: Der Rang der „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts" gegenüber dem staatlichen Gesetzesrecht. (in Greifswalder rechtswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 4. 1933.)
Derevitzky, P.: Les Principes du Droit International tels qu'ils se dégagent de la Jurisprudence de la Cour Permanente de Justice Internationale. 1932.
Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? (in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Heft 7, S. 5 ff.)
Fachiri, A. P.: International Law and the Permanent Court of International Justice. London 1928.
—, The Permanent Court of International Justice, its Constitution, Procedure and Work. London 1926.
—, The Permanent Court of International Law. London 1925.
—, International Law and the Permanent Court of International Justice. London 1928.
Fenwick: International law. 1924.
La Fontaine: Pasicrisie internationale.
Francqueville, B.: L'oeuvre de la Cour permanente de justice internationale. 2 Bände. Paris 1928.
Ghil, T.: Lacunes du droit international. (in Nordisk Tidskrift for International Ret.) 3. Jahrg. 1932.
Giese: Zum ius naturae et gentium auf eine Umfrage. (in Niemeyers Zeitschr. für Internationales Recht.) XXXIV. Bd., S. 141. 1925.
Golbs-Wilms: Erzwungene Staatsverträge. Diss. Hamburg 1933.
Grapin, P.: Valeur internationale des principes généraux du droit. Contribution à l'étude de l'article 38, Ziff. 3 du statut de la Cour Permanente de Justice internationale. Paris 1934.
Grosch: Der Zwang im Völkerrecht (in Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Brie-Fleischmann, 27. Heft. Breslau 1912.)
Härle: Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. (in Völkerrechtl. Monographien. Heft 10, Berlin 1933.)
—, Die Rechtsprechung des Ständigen Schiedshofs im Haag in der Nachkriegszeit. (in „Völkerbund und Völkerrecht." 1. Jahrgang, S. 441 ff., 513 ff., 573 ff.)
—, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. (in Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 11. Berlin 1931.)
—, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. (in „Die Friedenswarte", XXXIII. Jhg., S. 129 ff. 1933.)
Hall, W. G.: A Treatise on International Law. 8th ed. by Higgins. 1924.
Hecker, Gottf.: Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff. 1931.
Heilborn, P.: Völkerrecht. (in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 5. Bd., S. 484 ff. 1914.)
—, Les sources du droit international. (in Recueil des Cours de l'Academie de droit international.) 1926. I.
—, Die Grundbegriffe des Völkerrechts. (Handbuch des Völkerrechts I. 1.)
—, Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.
Heller, Hermann: Die Souveränität. 1927.
v. d. Heydt: Glossen zu einer Theorie der allgemeinen Rechtsgrundsätze. (in: „Die Friedenswarte", XXXIII. Jahrg., S. 289 ff. 1933.)
Heyland: in Juristische Wochenschrift 1927, S. 2262 f.
Hill, Dav.: The Problem of the World Court New York 1927.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. 1. Teil 1930; 2. Teil 1932.
Holland: Letters to „The Times" upon War and Neutrality with some commentary. London 1914.
von Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 1885.
Hudson Manley, O.: The World Court 1921—1934. A Handbook of the Permanent Court of International Justice. Boston 1934.

Jellinek, G.: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
—, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg 1892.
Johnson, J. E.: The Permanent Court of International Justice. New York 1924.
Jsay, E.: Völkerrecht. 1924.
Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920.
Knubben, R.: Die Subjekte des Völkerrechts. (in Handbuch des Völkerrechts. 1928.)
Koster: Les Fondaments du Droit des gens. La Haye 1928.
Kraus, H.: Gedanken über Staatenethos im internationalen Verkehr. 1925.
Kunz, F.: Die Revision der Pariser Friedensverträge. Wien 1932.
Lambert, E.: Le droit commun de la Société des Nations, ses organes actuels, ses organes à venir. (in Acta academiae universalis iurisprudentiae comparativae. Bd. 1.) Berlin 1928.
Lammasch: Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. 1914.
Lapradelle-Politis: Recueil des arbitrages internationaux,
Lauterpacht: Private Law Sources and Analogies of International Law. London 1927.
—, The absence of an international legislature and the compulsory jurisdiction of international tribunals. (in British Yearbook of international Law.) 1930.
—, The Development of International Law by the Permanent Court of International Justice. 1934.
—, The function of Law in the International Community. 1933.
Lawrence, T. J.: The principles of international law. 7. Auflage. London 1924.
Le Fur: Précis de droit international public. Paris 1933.
–, La théorie du droit naturel depuis le 18ième siècle et la doctrine moderne. Recueil Bd. 18. 1927.
Leibholz, G.: Das Verbot der Willkür und der Ermessensmißbrauch im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten. (in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Bd. 1, Teil 1.) Berlin und Leipzig 1928.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Loder, B. C. J.: The Permanent Court of International Justice and compulsory Jurisdiction. (British Year Book of International Law.) 1921/22.
von Magyary, Geza: Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde. Berlin 1922.
Mausbach, J.: Naturrecht und Völkerrecht. 1918. Heft 1 und 2.
Métall, R.: Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht. (in Zeitschr. f. Völkerrecht. 1928. S. 161 ff.)
Meurer: Der russisch-türkische Streitfall. (in „Das Werk vom Haag". Serie 2. Bd.1. Teil 3. S. 299.)
Mokre, H.: Theorie des Gewohnheitsrechts. Wien 1932.
Morellet, H.: La Souveraineté de l'état et le droit international public. (in Revue générale de droit international public. Bd. 32. 1926.)
Mulder, A.: Les Lacunes du droit International public. (in Revue de droit international et de Législation comparée. S. 556 ff. 1926.)
Nippold, O.: Der völkerrechtliche Vertrag. Bern 1894.
Oppenheim, L.: International Law. 3. Ausg. 2. Bd. London 1920/21.
Pasching, W.: Allgemeine Rechtsgrundsätze über die Elemente des völkerrechtlichen Vertrags. (in Zeitschr. f. öffentl. Recht. Bd. XIV, Heft 1. Wien 1934.)
Phillimore, W. C. F.: Scheme for the Permanent Court of international justice. Transaction of the Grotius Society. Bd. 6. 1920.

Politis, N.: Les nouvelles tendances du droit international. Paris 1927.
—, The new aspects of international law. Series of Carnegie Endowment for international Peace. Nr. 49. Washington 1928.
—, La justice internationale. Paris 1924.
—, Les transformations du droit international. (in Revue de droit international par Lapradelle et Politis.) 1927.
—, De problème des limitations de la Souveraineté et la théorie de l'abus des droits. (in Revueil, Bd. 6.) 1925.
Rabel: Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung. (in Zeitschrift f. ausländisches und internationales Privatrecht.) 1927.
Raestad, A.: Droit coutumier et principes généraux en droit international. Conférence faites a l'Institut Nobel. 1933.
Ralston: The Law und Procedure of International Tribunal. 1926.
Rebbe: Der Lotusfall vor dem Weltgerichtshof. (in Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht.) Heft 34. 1932.
Richter, H.: (in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 14, S. 603—608.) 1928.
— Der Schutz wohlerworbener Rechte im Völkerrecht. (in Zeitschrift für Völkerrecht.) 1928. S. 505 ff.
—, Die Möglichkeit und Bedeutung einer allgemeinen Rechtslehre für das internationale Recht. (in Blätter für internationales Privatrecht.) 1928. S. 146 ff.
Ripert: Les règles du droit civil applicables aux rapports internationaux. (in Recueil des Cours de l'Academie de Droit international.) 1933. II.
Roß, A.: Theorie der Rechtsquellen. 1929.
Root, W.: Permanent Court of International Relations. (Adress at the meeting of International Law Association.) Washington 1923.
Rothmann, G.: Vom völkerrechtlichen Protest. (in Danziger Juristische Monatsschrift. Jahrg. 6. 1927.) S. 89. 25. Sept. 1927. Nr. 9.
Ruegger, P.: Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht. 1920.
Salvioli, G.: La jurisprudence de la Cour Permanente de justice internationale. (Recueil Bd. 12. 1926.)
—, La Cour permanente de justice internationale. 1924.
—, La corte permanente di Giusticia internazionale. (Rivista di diritto internationale 1923 und 1924.)
Schecher, L.: Deutsches Außenstaatsrecht. 1933.
Schlochauer, H. J.: Die Theorie des abus de droit im Völkerrecht. (in Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 17. 1933.)
Scott, J. B.: Die richterliche Entscheidung von internationalen Streitfällen. (in Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 17. Ergänzungsheft. 1933.)
—, The Hague Court Raports. 1916.
—, A Permament Court of International Justice. (in American Journal. 1921.)
—, The project of a permanent Court of International Justice and resolutions of the advisory Commitee of Jurists. Washington 1920.
—, Sovereign States and suits before Arbitral. Tribunals and Courts of Justice. New-York 1925.
—, L'universalité du droit des gens. (Discours prononcé a l'ouverture sollonelle de la 2ième session de Lausanne de l'Institut de Droit International.) (in Revue de droit international par Lapradelle et Politis. 1927.)
—, The Statuts of the International Court of Justice. (Carnegie Endowment for International Peace. Division of International Law. 1916.)
Spiropoulos: Die Haftung der Staaten für indirekten Schaden aus völkerrechtlichen Delikten. (in Niemeyers Zeitschr. f. Internationales Recht. S. 59. 1925.)
—, Traité théorique et pratique de droit international public. Paris 1933.
—, Le fondement du droit international (in Revue de Droit International). 1928.

—, L'individu en droit international. Paris 1928.
—, Théorie générale du droit international. 1930.
—, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. (Eine Auslegung von Art. 38 III des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.) 1928. Institut für internationales Recht an der Universität Kiel.
Stoykovitch, H.: De l'Autorité de la Sentence arbitrale en droit international public. Paris 1924.
Strupp, K.: Eléments du droit international public universal, européen et americain. 2. Aufl. Paris 1929.
—, Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge. Veröffentlichungen des Seminars für internationales Recht an der Universität Kiel. (Heft 4.)
—, Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.
—, Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin und Leipzig 1925. „Rechtsgeschäfte".
—, Die völkerrechtliche Haftung des Staates, insbesondere bei Handlungen Privater. (in Abhandlungen zur fortschreitenden Kodifikation des internationalen Rechts. Heft 1, 1927.)
—, Das völkerrechtliche Delikt. (im Handbuch des Völkerrechts.) 3. Bd., 1. Abt. 1920.
—, Grundzüge des positiven Völkerrechts. 5. Aufl. Bonn 1932.
—, Zum ius naturae et gentium auf eine Umfrage. (in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. XXXIX. Bd. 1925. S. 173 f.)
—, Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. (in Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht. Heft 20. 1930.)
—, Völkerrechtskodifikation. (in Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 7. 1928.)
—, Les règles générales du droit de la paix. (in Recueil des Cours de l'Académie de Droit International.) 1934. I.
Thieme, H. W.: Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg. (in Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht. Heft I. 1927.)
Triepel, H.: Les rapports entre le droit interne et le droit international. (in Recueil, T. I. 1923.)
—, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Vanselow: Völkerrecht. Berlin 1931.
Verdross: Les principes généraux du droit et le droit des gens. (in Revue de droit internationale. Bd. XIII. 1934.) (484—498.)
—, Les principes généraux de droit comme Source du droit des gens. Bruxelles 1932.
—, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle. (i. Gesellschaft, Staat und Recht. 1931.)
—, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung. Tübingen 1923.
—, Völkerrechtsquellen. (in Strupps Wörterbuch.)
—, Règles Générales du Droit international de la paix. (in Recueil des Cours de l'Academie de droit International.) 1929. V.
—, Le fondement du droit international. (in Recueil des Cours de l'Académie de Droit International.) 1927. I.
—, Die Quellen des Völkerrechts. (in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.) Heft 10. S. 81 ff. 1930.
—, Grundlagen und Grundlegung des Völkerrechts. (in Niemeyers Zeitschrift d. Internationales Recht. 29. Bd. 1921.)
—, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. (in „Die Friedenswarte". S. 100 ff. 1928.)
—, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926. (Hierzu Heyland in JW 1927, S. 2262 f.)

Verzijl: Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. (in Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 13, S. 489 f.)
—, L'affaire du „Lotus" devant la Cour permanente de Justice internationale. (in Revue de droit international et de législation comparée.) 1928. 1—32.
de Visscher, Ch.: Contribution a l'étude des sources du droit international. (in Revue de droit international et de législation comparée.) 1933.
de Visscher: Justice et Médiation internationales. (in Revue de droit international et de législation comparée.) S. 33 ff. und 243 ff. 1928.
Fisscher-Williams: Chapters ou current international law and the league of Nations. 1929.
Walz: Völkerrecht und staatliches Recht. 1933.
Weinberg, B.: Völkerbund und Nichtmitgliederstaaten. Zugleich ein Beitrag zur Allgemeinen Rechtslehre und den Strukturproblemen des Völkerrechts. (in Universitas-Archiv, Bd. 57.) 1932.
Weinschel, H.: Willensmängel bei völkerrechtlichen Verträgen. (in Zeitschrift für Völkerrecht. 15. Bd. S. 446. Breslau 1930.)
Weiters: Procès-verbaux des séances du comité des juristes. 1920 I. S. 318 ff.
Westlake: International Law. 2. Aufl. 1910—1913.
Wolff, K.: Principes généraux du droit. (in Recueil des Cours de l'Académie du Droit International). 1934 II.
Wolgast: Völkerrecht. 1934.

Zeitschriften und Sammelwerke.

American Journal of International Law. (Washington.)
Annuaire de l'Institut de droit International. (Paris.)
Arbitrage et Sécurité. Etude méthodique des conventions d'arbitrage et des traités de securité mutuelle, disposés auprès de la Société des Nations. (Genève 1927. C. 653. Nr. 216. 1927. V.)
Blätter für Internationales Privatrecht (Beilage zur Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht).
British Year Book for International Law (London).
Cour Permanente de Justice Internationale. Documents présentés au Comité et rélatifs à des projets déjà existants pour l'établissement d'une Cour permanente de justice internationale. (La Haye 1920.)
Cour Permanente de Justice internationale. Comité consultatif des Juristes (16. juin — 24. juillet 1920. La Haye 1920.)
Cour Permanente de Justice internationale. Série A: Recueil des arrêts; Série B: Recueil des avis consultatifs; Série C: Actes et documents relatifs aux arrêts et aux avis consultatifs de la Cour; Série D: Statut et règlement; Série E: Rapport; Série F: Premier index général des publications de la Cour.
Das Werk vom Haag (W. Schücking).
Descamps et Renault, Recueil des traîtés du XX siècle. 1903.
Documents au sujet des mesures prises par le Conseil de la Société des Nations aux termes de l'article 14 du Pacte et de l'adoption par l'assemblée du Statut de la Cour permanente. (Genève 1921.)
Friedenswarte (Herausgegeben von H. Wehberg).
Journal de droit international (Paris).
Lapradelle et Politis, Recueil des arbitrages internationaux.
Moore, History and Digest of the arbitrations to which the United States have been party (1898).
Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht.
Nordisk Tidskrift for International Ret.
Revue de droit international (Lapradelle-Politis) Paris.
Revue générale de droit international public. (Fauchille-Lapradelle.) Paris.
Revue de droit international et d législation comparée (de Visscher.) Brüssel.
Revue de droit international privé (Lapradelle) Paris.
Revue de droit international et des sciences, politiques et diplomatiques.
Statut et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale.
Strupp, K.: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens.
Völkerbund und Völkerrecht.
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berlin.
Zeitschrift für Völkerrecht. Breslau.
Zeitschrift für öffentliches Recht. Wien.

Lebenslauf.

Ich bin am 24. Juni 1909 in Jedwabno geboren. Ostern 1928 legte ich am Reformrealgymnasium Philanthropin in Frankfurt/Main die Reifeprüfung ab. An den Universitäten Frankfurt/Main, Heidelberg und Berlin studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften. Im Jahre 1932 bestand ich am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung. Am 26. Juni 1935 promovierte ich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main mit dem Prädikat „Sehr gut".